Rechtsanwaltskammer Tübingen

KAMMER REPORT

Heft 28 · Dezember 2011

65 Jahre

Rechtsanwaltskammer Tübingen

11.12.1946
11.12.2011

Fortbildungs-veranstaltungen 2012 ab Seite 26.

INHALT

EDITORIAL
65 Jahre RAK Tübingen 2

Ansprache von Herrn Staatsrat Prof. Dr. Carlo Schmid 3

Die Anfänge der Rechtsanwaltskammer Tübingen 4

Das letzte Jahrzehnt des Jahrtausends 11

10 Jahre RAK Tübingen 2000 - 2010 13

BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER
Israel – Land mit vielen Gesichtern und Geschichten 14

Über die 130. BRAK-HV in Hannover 18

Vorstellung unserer gewählten Mitglieder der 5. Satzungsversammlung 20

Konstituierende Sitzung der 5. Satzungsversammlung 21

GASTKOLUMNE
Verteidigerhandeln im Lichte des § 258 StGB 22

AKTUELLES
Neue Richter beim AGH 24

Neu in der Geschäftsstelle 25

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2011 26

KAMMERSERVICE
Fortbildungsveranstaltungen 2012 26

Mitarbeiterjubiläen 29

PERSONALIEN 29

IMPRESSUM 26

AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE DER HÜLFSKASSE 31

65 Jahre Rechtsanwaltskammer Tübingen – ein Grund zum Feiern?

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

üblicherweise verbinden wir mit dem 65. Geburtstag das Wort Abschied. Abschiednehmen vom Beruf, Abschied von treuen Mandanten, Abschied von Mitarbeitern, mit denen man oft jahrzehntelang zusammengearbeitet hat, Abschied von vertrauten Gesichtern in der Justiz und häufig auch Abschied vom bisherigen Wohnort.

Und wir feiern?

Was und aus welchem Grund?

Was? – Dass es uns heute im Jahre 2011 noch immer gibt. In diesem Heft beschreibt der Historiker und Journalist Dr. Hans-Joachim Lang die Anfänge der RAK Tübingen. Mehr oder weniger zufällig wurde die RAK Tübingen in den Nachkriegswirren geboren – und wir schafften es bis ins Pensionsalter! Das ist Grund genug zum Feiern.

Und warum? – Unsere Kammer ist eine grundsolid aufgestellte Flächen-Kammer. Viele unserer Repräsentanten genossen oder genießen bundesweit großes Ansehen. Unser Vorstandsmitglied Ekkehart Schäfer ist derzeit BRAK-Vizepräsident, Kollege Hartmut Kilger war jahrelang DAV-Präsident – um nur zwei Kollegen aus jüngster Zeit zu erwähnen.

Und die Finanzen? Jede von unserer Bundeskanzlerin so gern zitierte schwäbische Hausfrau würde vor Freude strahlen beim Anblick der finanziellen Situation der RAK Tübingen. Allen früheren Vorstandskolleginnen und -kollegen, allen jetzigen Vorstandskolleginnen und -kollegen, aber auch allen Kolleginnen und Kollegen, die für „ihre" Kammer etwas getan haben, sei an dieser Stelle besonders Dank gesagt. In diesen Dank beziehe ich auch ein die früheren und jetzigen Mitarbeiterinnen sowie die beiden Geschäftsführer der Kammer.

Meine beiden Vorgänger RA Michael Praefcke aus Ravensburg (1990 – 2000) und RA Ekkehart Schäfer aus Ravensburg (2000 – 2010) berichten in diesem Heft über ihre Präsidentenzeit. Hierfür herzlichen Dank.

Und schließlich: Als ersten Beitrag zum Geburtstagsheft veröffentlichen wir die „Ansprache von Herrn Staatsrat Prof. Dr. Schmid anlässlich der Eröffnung der Rechtsanwaltskammer in Bebenhausen am 11.12.1946".

Der 65. Geburtstag gibt auch Anlass zur Rückschau: Was war davor?

Natürlich gab es vor 1946 Rechtsanwälte in unserem Bezirk. Sie waren Mitglieder der RAK Stuttgart. Unter ihnen gab es in Tübingen einige jüdische Kollegen. Diese wurden in den 30er-Jahren schändlich behandelt – alles entsprechend Gesetzen und Verordnungen. Erbärmlich, dass solche Gesetze und Verordnungen überhaupt zustande kommen konnten. Nicht nachvollziehbar und schlimm, dass von Seiten der Anwaltschaft gegen die Behandlung der jüdischen Kollegen kein – zumindest kein hörbarer – Widerspruch erhoben wurde.

Ich will über das Verhalten der damaligen Anwälte ihren jüdischen Kollegen gegenüber den Stab nicht brechen. Es steht einem Nachkriegsgeborenen nicht zu, die moralische

Keule zu schwingen. Aber als Versäumnis darf und muss dieses Unterlassen, dieses Schweigen bezeichnet werden können.

Zum Gedenken an diese jüdischen Kollegen, die allesamt in der Uhlandstraße 15 in Tübingen ihre Kanzlei betrieben, wird am 12.12.2011 im Rahmen einer Gedenkstunde eine Erinnerungstafel enthüllt werden. Hierzu sind Sie alle recht herzlich eingeladen. Ich freue mich, Sie am 12.12.2011 um 11:00 Uhr vor dem Hause Uhlandstraße 15 begrüßen zu dürfen und Sie anschließend zu einem Imbiss ins Restaurant „Casino“ bitten zu dürfen.

Ihr
Christoph Geprägs

P.S.: Im Übrigen wünsche ich Ihnen allen ein einigermaßen geruhsames Weihnachtsfest und ein Jahr 2012, das Sie im Jahre 2013 als ein besonders gutes Jahr ansehen werden.

d.O.

Ansprache von Herrn Staatsrat Prof. Dr. Carlo Schmid

anlässlich der Eröffnung der Rechtsanwaltskammer in Bebenhausen am 11.12.1946

Meine Herren Vertreter der Militärregierung, meine Herren!

Wir haben dem Verständnis der französischen Militärregierung die Genehmigung zur Errichtung der Anwaltskammer für Südwürttemberg und Hohenzollern zu verdanken, und wir schulden ihr darum unseren aufrichtigen Dank. Ihr Verhalten zeigt, welchen Wert sie darauf legt, dass die Rechtspflege in ihrer Zone in guten Gang komme. Ich habe selbst zu wiederholten Malen Gelegenheit gehabt, darauf hinzuweisen, dass von den staatlichen Attributen die Gerichtsbarkeit eines der vornehmsten ist und dass mit der Errichtung eines eigenen und unabhängigen Richtertums der erste Schritt zur Entwicklung eines freien Staatswesens zurückgelegt werden konnte.

Mit der Rechtsprechung ist ein freier und unabhängiger Anwaltsstab untrennbar verbunden. Nur dort, wo vor der Richterbank neben den streitenden Parteien und neben den Angeklagten rechtskundige Männer stehen, die dem Gericht alle Möglichkeiten der Betrachtung des Falles vortragen und durch ihre Anträge Einfluss auf den rechtlichen Gang des Verfahrens nehmen, ist eine Garantie dafür gegeben, dass die Gerechtigkeit ganz hergestellt wird.

Wir können von einem Rechtsstaat erst sprechen, seit es eine freie Advokatur gibt, und da unser Volk den Rechtsstaat in allen Verzweigungen unseres öffentlichen Lebens verwirklicht sehen will, ist die Regierung dieses Landes entschlossen, den Anwaltsstand nicht nur in seinen alten Rechten einzusetzen, sondern ihm auch die Möglichkeit zu immer weiterer und freierer Entfaltung zu geben.

Der Anwalt soll nicht nur der Prokurator der früheren Zeiten sein, der die ihm von den Parteien gelieferten Angaben in die Juristensprache übersetzt – er soll darüber hinaus ein Mann sein, der aus der Leidenschaft für das Recht heraus vor die Schranken des Gerichtes tritt und das Recht

Kloster Bebenhausen zur Nachkriegszeit *© Stadtarchiv Tübingen*

zwingt, sich in dem Richterspruch zu inkarnieren.

Darum übt der Anwalt ein öffentliches Amt aus, und um es ganz tun zu können, muss er ganz frei sein. Das ist der Grund, weshalb nach unserer Rechtsprechung die Anwälte des Landes die Angelegenheiten ihres Standes ausschließlich untereinander zu regeln haben werden. Und wir sind so weit gegangen, dass auch die Entscheidung über die Zulassung eines neuen Kollegen Sache der Anwälte sein wird. Die Anwaltskammer, die nunmehr ins Leben tritt, wird die souveräne Körperschaft sein, von deren Organen die innere und äußere Ordnung des Standes gehütet werden soll.

Doch die Freiheit, die dem Anwaltsstand geschenkt worden ist, würde Gefahren in sich bergen können, wenn ihr nicht selbstgewählte Pflichten gegenüberstünden. In allen Ländern mit hoher Zivilisation legen die Anwälte an ihr Verhalten vor Gericht und außerhalb einen besonders hohen Maßstab an; in manchen Ländern, Frankreich insbesondere, sind diese Regeln so streng wie die eines Ordens, und darum nennt sich dort die Gesamtheit der Anwaltschaft auch einen Orden. Das ist gut so, und es ist notwendig dazu. Denn nur dort, wo ein strenges Ethos waltet, vermag auch der Schwache den Versuchungen zu widerstehen, die auf keinen so zahlreich einstürmen wie gerade auf den Mann, der um das Recht zu kämpfen hat: Mancher mag ja denken, um das Recht zu kämpfen, sei weniger wichtig als der Kampf um den Sieg um jeden Preis. Diese Zucht zu hüten, wird eine der vornehmsten Aufgaben der Kammer sein.

Sie wird darüber hinaus durch ihre Organe viel dazu beitragen können, den Stil zu bestimmen, in dem sich das Auftreten vor Gericht vollziehen wird. Die Zeit des Nazismus, die neben dem Richter auch in so vielen Fällen den Anwalt erniedrigt hat, hat da vielleicht gewisse Gewohnheiten geschaffen, die aufgegeben werden sollten, und gute Traditionen zum Erlöschen gebracht, von denen man gern wünschte, dass sie sich wieder belebten. Sollte es nicht möglich sein, meine Herren, die schöne Kunst des freien Plädoyers, die einmal der Stolz Ihres Standes war, zu neuem Leben zu erwecken? Es scheint das vielleicht ein äußerlicher Wunsch, aber ich glaube, dass der Anwalt, der das Schwergewicht seiner Tätigkeit auf Schriftsätze verlegt, nicht ganz dem gerecht wird, was seines Amtes ist. Das lebendige Wort ist nicht nur eine gute Waffe, es ist auch der Erreger der starken und guten Gefühle, und nicht nur in der Brust derer, die hören, sondern des Sprechers selbst. Es sollte daher gewahrt und gepflegt werden als der Heilige Gral des Ordens, dem sie angehören.

Ich schließe mit der Versicherung, dass ich überzeugt bin, dass die württembergische Anwaltskammer ihren großen Aufgaben gerecht werden wird.

Die Anfänge der Rechtsanwaltskammer Tübingen

von Dr. Hans-Joachim Lang

Die Gründung

Am 11. Dezember 1946, vormittags um 10 Uhr, versammelte die Landesdirektion Justiz des Tübinger Staatssekretariats prominente Politiker und Juristen aus Württemberg und Hohenzollern im Refektorium des Klosters Bebenhausen, auf der deutschen Seite an der Spitze der von der Militärverwaltung ernannte Staatschef Carlo Schmid, seine als Landesdirektoren firmierenden Minister, Vertreter der höchsten Gerichte und der Staatsanwaltschaft, mehrere Dutzend Rechtsanwälte. Anlass der Zusammenkunft war die feierliche Gründung der Rechtsanwaltskammer Tübingen.

Es war ein Anfang, dem wenig Zauber innewohnte, mehr dem Zufall geschuldet und keineswegs, wie man bei einem oberflächlichen Blick vermuten könnte, einem separatistischen Interesse gegenüber der württembergischen Landeshauptstadt. Tübingen gebührt in der württembergischen Justizgeschichte zwar eine herausragende Position, bedingt durch die 1477 mit der Universität gegründete Juristenfakultät und das 1514 errichtete Württembergische Hofgericht. Aber die im Kaiserreich eingeführte einheitliche Gerichtsorganisation ließ eigentlich keinen Spielraum für Sonderentwicklungen, mochten regionale Traditionen eine noch so gewichtige Rolle gespielt haben. Die 1877, nach Zustimmung durch den Bundesrat und den Reichstag, von Kaiser Wilhelm I. verordnete Gerichtsverfassung sah nämlich als oberste Instanz in den Ländern die Oberlandesgerichte vor. Als den Sitz des württembergischen Oberlandesgerichts verordnete König Karl am 15. Mai 1879 die Landeshauptstadt Stuttgart.

Entsprechend der 1878 in Kraft getretenen Rechtsanwaltsordnung bilden die innerhalb des Bezirks eines Oberlandesgerichts zugelassenen Rechtsanwälte eine Anwaltskammer. Und die hat für ihren Sitz keine freie Wahl, sondern muss sich am Ort des Oberlandesgerichts orientieren. Damit war von Anfang an die für Tübingen zuständige Rechtsanwaltskammer die Rechtsanwaltskammer Stuttgart. Zuständig für die Zulassung zum Anwaltsberuf blieb sie bis zur Gleichschaltung der Rechtsanwaltskammern durch die Nationalsozialisten. Sie errichteten am 18. März 1933 eine Reichsrechtsanwaltskammer und regelten den Zugang zum Anwaltsberuf analog dem Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, das es ermöglichte, politische Gegner und unter bestimmten Voraussetzungen auch Juden zu entlassen.

Somit wurde gegen jüdische Rechtsanwälte ein generelles Berufsverbot ausgesprochen, es sei denn, sie waren vor 1914 zugelassen worden oder hatten im 1. Weltkrieg an der Front gekämpft. Aufgrund dieser durch Hindenburg bewirkten Ausnahmen blieben noch 40 Prozent der jüdischen Anwälte im Geschäft, nach Ansicht der Initiatoren der Verbannung noch viel zu viele. Darum behinderten die Nationalsozialisten massiv die verbliebenen jüdischen Anwälte, ihren Beruf auszuüben, beginnend mit dem Boykott-Tag gegen jüdische Geschäfte, Ärzte und Rechtsanwälte am 1. April 1933. Zum 30. November 1938 schlossen sie Juden rigoros aus.

Vom 13. Dezember 1935 an verloren die regionalen Rechtsanwaltskammern ihre Selbstständigkeit. Sie blieben fortan unselbstständige Anhängsel der Reichsrechtsanwaltskammer. Deren – vom Reichsjustizminister ernannter – Präsident ernannte seinerseits die Kammerpräsidenten und hatte ihnen gegenüber ein Weisungsrecht. Dieses, gegenüber der ursprünglichen Idee reichlich verstümmelte, Gebilde wurde von den Alliierten 1945 vollends aufgelöst.

Dies war die Situation, als am 9. November 1945 der Rottweiler Rechtsanwalt Karl Hecker bei der Landesjustizverwaltung in Tübingen anfragte, ob für den französisch besetzten Teil Württembergs eine besondere Anwaltskammer gebildet werde, oder ob die Anwaltskammer Stuttgart allein zuständig bleibe. Diese Anfrage ist als das erste Dokument in den staatlichen Akten über die Tübinger Rechtsanwaltskammer überliefert. „Eine Anwaltskammer besteht weder im französisch, noch im amerikanisch besetzten Gebiet Württembergs“, wurde dem Anfrager daraufhin beschieden. Zuständig für alle Rechtsanwaltsangelegenheiten in Südwürttemberg-Hohenzollern sei die Landesdirektion Justiz des in Tübingen gebildeten Staatssekretariats. In ihrem Hoheitsgebiet, das damals noch zusätzlich den bayerischen Landkreis Lindau umfasste, hatte die Landesdirektion zu jenem Zeitpunkt gerade erst sechs Rechtsanwälte zugelassen, die allesamt ihre Kanzleien in Tübingen hatten.

Vorsitzender des Staatssekretariats und in Personalunion auch Landesdirektor für Justiz sowie Landesdirektor für Kultus, Erziehung und Kunst war seit dem 16. Oktober 1945 Carlo Schmid. Das in der Tübinger Nauklerstraße residierende Staatssekretariat war von den Franzosen als provisorische Landesregierung eingesetzt worden und sollte zumindest vom Namen her signalisieren, dass Tübingen der einstigen Landeshauptstadt Stuttgart nicht gleichgeordnet sein sollte. In Artikel 1 des Statuts des Staatssekretariats war bestimmt worden, dass es *„während des Ruhens der Staatsgewalt der württembergischen Landesregierung in dem französisch besetzten Gebiet Württembergs für die Landesregierung die Staatsgewalt ausübt.“*

De facto aber blieb Württemberg zweigeteilt. Die Franzosen waren an ihrer Absicht gescheitert, in

Kloster Bebenhausen zur Nachkriegszeit.
© Stadtarchiv Tübingen

Stuttgart den Sitz einer eigenen Besatzungszone Württemberg einzurichten. Zwar hatten sie die Landeshauptstadt Ende April 1945 besetzt und mit administrativen Vorbereitungen begonnen. Letztlich mussten sie sich jedoch daran halten, dass sie sich mit den Amerikanern bereits auf die Autobahn zwischen Karlsruhe und Ulm als Demarkationslinie ihrer beiden Zonen festgelegt hatten, und das besetzte Terrain wieder aufgeben. Die Amerikaner grenzten ein Besatzungsgebiet Württemberg-Baden ab und setzten Reinhold Maier als Ministerpräsidenten ein. An den Sitzungen seines Kabinetts durfte auch Carlo Schmid teilnehmen, der damit personell die Hoffnung auf ein vereintes Württemberg verkörperte. Es wurde vereinbart, die rechtlichen Grundlagen beider Landesteile nach Möglichkeit aufeinander abzustimmen, allerdings waren die Franzosen zunehmend bestrebt, einen eigenständigen Kurs zu steuern.

„Wir hatten eine Ordnung aus dem blanken Nichts aufzubauen; zum Teil würden wir sie in den Hohlräumen ausbauen müssen, die die Militärbehörden nicht für sich in Anspruch nahmen", skizzierte Carlo Schmid in seinen Erinnerungen die schwierigen Aufgaben. Es war völlig aussichtslos geworden, auf dem Gebiet des historischen Württemberg die Basis für eine gemeinsame politische Vertretung, eine gemeinsame Verwaltung und eine gemeinsame Justiz zu legen.

Ein Vierteljahr, nachdem das Staatssekretariat mit seiner Arbeit begonnen hatte, verfügte Württemberg-Hohenzollern über eine eigene funktionstüchtige Verwaltung, die vom 17. Oktober 1946 an von einem Verwaltungsgericht kontrolliert wurde. Bereits am 28. Juni 1946 war der Aufbau der Ordentlichen Gerichtsbarkeit so weit abgeschlossen, dass als höchstes Gericht das Oberlandesgericht Tübingen eröffnet werden konnte. Die Eröffnungsfeier mit der Amtseinführung der Richter fand im Saal des Großen Senats der Universität in der Neuen Aula statt. Seinen Sitz hatte das Oberlandesgericht ebenso wie der Verwaltungsgerichtshof in Bebenhausen, wo am 17. November 1946 auch die Wahl der verfassunggebenden Versammlung stattfand. Die Verhandlungen des Amts- und des Landgerichts fanden in der Neuen Aula statt, weil das Gerichtsgebäude von der Militärregierung belegt war.

Was der Justiz bis dahin noch fehlte, war nicht nur eine ausreichende, sondern auch eine ausreichend organisierte Rechtsanwaltschaft. In der Landesjustizverwaltung wollte man sich darum rasch des Rückhalts durch die Anwaltschaft versichern. Schon zwei Wochen, nachdem Rechtsanwalt Hecker zur Auskunft erhalten hatte, dass in allen Anwaltsfragen die Landesdirektion für Justiz zuständig sei, erklärte sich die die zuständige Stelle der Militärverwaltung mit der Neubildung einer Rechtsanwaltskammer einverstanden. Das war am 29. November 1945. Noch am selben Tag bezog die Landesdirektion Justiz das Landgericht in Überlegungen ein, in welcher Form die Rechtsanwaltskammer zu organisieren sei, welche Vorschriften der geltenden Rechtsanwaltsordnung außer Kraft gesetzt werden müssten, wo der Sitz sein solle und wie der vorläufige Präsident zu bestimmen sei. Die Vorüberlegungen waren rasch abgeschlossen, bereits am 4. Dezember 1945 erhielt der Rottweiler Rechtsanwalt Lorenz Bock, der spätere Staatspräsident, einen Brief aus Tübingen: Nach dem Einverständnis der Landes-Militärverwaltung in Tübingen beabsichtige die Landesdirektion Justiz für das französisch besetzte Gebiet Württembergs und Hohenzollerns eine Rechtsanwaltskammer anzuordnen und den Adressaten zum vorläufigen Präsidenten zu berufen. Falls er zustimme, solle er sich auch gleich Gedanken über deren Organisation, Einrichtung und Aufgaben machen, möglichst in Anlehnung an die Praxis ausgangs der Weimarer Republik.

Bedenkzeit musste Bock keine aushandeln, er war offenbar sofort einverstanden. Der Rottweiler katholische Politiker war die gesamte Weimarer Republik hindurch für das Zentrum Mitglied im württembergischen Landtag, von 1928 bis 1933 dort auch Fraktionsvorsitzender seiner Partei, außerdem zehn Jahre lang Vorstandsmitglied der Stuttgarter Rechtsanwaltskammer. Ebenso wie Ministerialrat Gebhard Müller, der ihn für die neuen Aufgaben gewonnen hatte, war er Alter Herr der Tübinger katholischen Studentenverbindung Alamannia. Bock stimmte dem Ruf aus Tübingen zu und legte Mitte Januar 1946 einen Satzungsentwurf vor, mit dem er sich an die Vorgaben hielt, dennoch auch eigene Akzente setzte. Er hatte Wert darauf gelegt, den Text „möglichst klar und durchsichtig und in einfacher Sprache zu halten". Als sein besonderes Anliegen betonte er, er wolle „nicht die alte Gesetzessprache und Gesetzestechnik der 70er Jahre des vergangenen [19.] Jahrhunderts zur Anwendung bringen, sondern Rechtsvorschriften formulieren, wie sie unserem gegenwärtigen Denken entsprechen". Gewisse Unsicherheiten sind lediglich bei der Formulierung eines Wahlverfahrens für die Vorstandschaft zu erkennen. Sollten der Präsident und sein Stellvertreter von der Landesdirektion für Justiz aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder berufen oder von den Vorstandsmitgliedern gewählt werden? Sollten die Vorstandsmitglieder gewählt oder ebenfalls ernannt werden? „Da das demokratische Element wieder zum Zug kommen soll", regte Bock gegenüber der Landesdirektion für Justiz an, in diesen Fragen ganz dem badischen Entwurf zu folgen, der eine Vorstandswahl aus dem Kreis der Hauptversammlung und die Präsidentenwahl aus dem Kreis der Vorstandschaft vorsah.

Am 19. März 1946 wandte sich Carlo

Schmid in seiner Eigenschaft als Landesdirektor Justiz an den Chef de la Justice régionale Württemberg mit der Bitte um Genehmigung des am 6. September 1946 von seiner Behörde beschlossenen Entwurfs einer Rechtsanordnung über die Errichtung einer Rechtsanwaltskammer. Am 8. August desselben Jahres signalisierten die Franzosen Zustimmung auf der Basis einer noch weitergehenden demokratischen Wahlordnung: Nicht nur die Vorstandschaft, sondern auch der Präsident sollte von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Besatzungsmacht überließ der Kammer die Zulassung der Anwälte, behielt sich freilich das letzte Wort vor. Es war daran gebunden, dass die Antragsteller ein förmliches Entnazifizierungsverfahren erfolgreich hinter sich gebracht hatten. Wer in ein Amt gewählt werden wollte, musste die gleichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Zuteilung eines öffentlichen Mandats notwendig waren. Eine endgültige Fassung einer „Rechtsanordnung über die Anwendung der Rechtsanwalts-Ordnung und die Bildung einer Rechtsanwalts-Kammer“ schickte die Landesdirektion Justiz am 10. September 1946 an die Militärregierung, die am 8. Oktober 1946 auch dazu ihr Einverständnis erklärte. Am 5. November 1946 hielt Carlo Schmid in einer Aktennotiz fest, dass am Mittwoch, 11. Dezember, die Gründungsversammlung der Rechtsanwaltskammer Tübingen nach Bebenhausen ins Winterrefektorium einberufen werden solle. Berechtigt zur Teilnahme seien alle bis dahin beim OLG-Bezirk Tübingen einschließlich Lindau zugelassene Rechtsanwälte, für die bis dahin verbleibende Zeit seien diese vier Anwälte als vorläufige Vorstandsmitglieder der Rechtsanwaltskammer zu benennen: Wilhelm Rieker, (Balingen), Max Wörz (Ravensburg), Dr. Eduard Leuze (Reutlingen) und Dr. Kurt Ruoff (Tübingen).

An 53 Anwälte wurden Einladungen verschickt. Weitaus die meisten von ihnen kamen auf teils beschwerlichen Verkehrswegen nach Bebenhausen. Aufgrund der teils zeitraubenden Anreise mussten auch zahlreiche Übernachtungsplätze gefunden werden. Weil die wenigen Betten im „Hirsch“ und im „Waldhorn“ nicht ausreichten, suchten die Beamten auch außerhalb von Bebenhausen nach Übernachtungsmöglichkeiten. Lustnau und vor allem Tübingen kam dafür in Frage. „Massenquartier (sehr ordentlich) im Pfleghof für 10 - 20 Mann ohne weiteres möglich“, wurde am 2. Dezember nach einer Besprechung der Landesdirektion mit Lorenz Bock in einer Aktennotiz festgehalten. Selbst das Mittagessen bedurfte behördlicher Mitwirkung. Dazu musste das Landesernährungsamt über das Tübinger Kreisernährungsamt dem „Hirsch“-Wirt „Gutscheine für Zutaten (Fett und Fleisch)“ besorgen. Zu den Vorbereitungen gehörten auch, dass die beiden Hauptredner, Carlo Schmid und Lorenz Bock, eine knappe Inhaltsangabe ihrer Reden an die Militärverwaltung übermittelten.

In der Gründungsfeier hatte zunächst Colonel Junker von der Militärverwaltung das Wort. Er hob hervor, dass die französische Militärregierung bestrebt sei, wieder Recht walten zu lassen in einem Land, aus dem es allzu lange verbannt gewesen war. „Um diesem Recht die nötigen Garantien zu geben, werden heute die Vertreter der Anwälte gewählt.“

Schmid ging in seiner Ansprache grundsätzlich auf die Bedeutung des Anwaltsstands ein und betonte, dass neben dem unabhängigen Richter auch der unabhängige Anwalt stehen müsse, damit das Recht gedeihen könne. „Da unser Volk den Rechtsstaat in allen seinen Verzweigungen verwirklicht sehen will, soll der Anwaltsstand in seine alten Rechte eingesetzt und ihm die Möglichkeit zu weiterer Entwicklung geboten werden.“ Um ihre hohen Aufgaben erfüllen zu können, müssten die Anwälte „ganz frei sein“, sagte Schmid, deshalb müssten sie ihre Angelegenheiten untereinander selbst regeln können. „Die Anwaltskammer, die nunmehr ins Leben tritt, wird die souveräne Körperschaft sein, von deren Organen die innere und äußere Ordnung des Standes gehütet werden soll.“

Auch Bock griff auf die Magna Charta des Anwaltsstands zurück, die am 1. Oktober 1879 in Kraft getretene deutsche Rechtsanwaltsordnung und deren leitenden Prinzipien: die Gleichstellung mit dem Richterstand und die freie, im Dienste des Rechtsstaats stehende Advokatur. Mit der Rechtsanwaltsordnung vom 6. September 1946 sei man – nach den bitteren Erfahrungen im Nationalsozialismus – nicht mehr auf den Stand vor 1933 zurückgekehrt, sondern habe diesen „in fortschrittlichem, demokratischen Geist erweitert“. Insofern nämlich, als der Vorstand der Rechtsanwaltskammer zwar den Antrag auf Zulassung entscheide, dagegen aber sowohl der Antragsteller als auch der Generalstaatsanwalt Beschwerde beim I. Zivilsenat des Oberlandesgerichts einlegen könne. Dieser Passus, von Bock in der Rede nicht erwähnt, war allerdings ebenso auf Anweisung der Militärregierung zustande gekommen wie die Vorschrift, dass der Kammerpräsident durch die Mitgliederversammlung zu wählen sei.

Wie schon Schmid vor ihm, beschwor auch Bock in seiner Rede die hohen ethischen Maßstäbe, die sich eine freie Anwaltschaft selbst aufzuerlegen habe. Bock erinnerte an bedeutende Anwälte aus der Geschichte, die zum Vorbild geeignet seien, namentlich Demosthenes, Cato, Caesar, Goethe und Uhland. Und er benannte die in einem demokratischen Rechtsstaat wesentlichen Prinzipien für Rechsanwälte: Diener der Wahrheit, Pflicht zur Selbstfortbildung, Ächtung der Gewinnsucht, Berufszu-

lassung unabhängig von Stand, Rasse und Bekenntnis. Ebenso müsse es eine Selbstverständlichkeit sein, so eine allerdings reichlich verunglückte Formulierung, „dass der Anwalt seine Rechtshilfe allen Wesen zur Verfügung stellt, welche menschliches Antlitz tragen." Jene „Wesen" konkretisierend fuhr Bock fort: „Es war tief beschämend und den Nazismus kennzeichnend zugleich, dass dem deutschen Anwalt verboten war, Zigeuner, Juden und Polen zu vertreten."

Bei den anschließenden Wahlen wählte die Versammlung folgende Rechtsanwälte in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer: Rominger (Ebingen), Bacher (Tübingen), Dr. Leuze (Reutlingen), Rieker (Balingen), Bock (Rottweil), Dr. Ruoff (Tübingen), Wörz (Ravensburg), Krauss (Ravensburg) und Keller (Tübingen). Offen geblieben war noch die Frage, wie der bayerische Kreis Lindau im Vorstand vertreten sein solle. Die Versammlung verständigte sich darauf, dass der Vorstand eigenständig einen Lindauer hinzuwählen dürfe.

Zum ersten Präsidenten gewählt wurde Lorenz Bock, zum Vizepräsidenten Dr. Kurt Ruoff.

Lange währte Bocks Amtszeit nicht. Am 22. April 1947 beschloss die Verfassungsgebende Landesversammlung in Bebenhausen eine Landesverfassung, die am 18. Mai 1947 in einer Volksabstimmung angenommen wurde. Am selben Tag fanden auch die Wahlen zum Landtag statt. Sie wurden zwar von der CDU mit absoluter Mehrheit gewonnen, dennoch bildete sie mit der SPD und der FDP eine Koalition. Einzige Oppositionspartei war die KPD. Zum Regierungschef wurde am 8. Juli 1947 der CDU-Abgeordnete und Rechtsanwaltskammer-Präsident Lorenz Bock gewählt, Stellvertreter und Justizminister wurde Carlo Schmid (SPD).

Damit war die Neuwahl eines Kammerpräsidenten fällig. Die erst acht Monate zurückliegende Mitgliederversammlung war derart aufwändig, dass nicht wieder alle Anwälte aus dem Kammerbezirk nach Tübingen gerufen werden sollten. Vizepräsident Ruoff argumentierte gegenüber der Landesregierung, dass eine solche Sternfahrt „kaum zu verantworten" sei. Darum schlug er eine Satzungsänderung vor, wonach der Kammerpräsident künftig aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt werden solle. So kam es und blieb es bis heute. Bocks Nachfolger wurde Dr. Eduard Leuze, der ebenfalls auch politisch engagiert war. Er war Mitglied der DVP.

Der Anwalt

Nach dem Krieg, ehe die Kammer gegründet war, entschied zunächst die Landesdirektion für Justiz darüber, wer als Anwalt zugelassen werden durfte. Es lag auf der Hand, dass nicht jeder automatisch dafür in Frage kommen konnte, der von seiner Ausbildung her die formalen Voraussetzungen erfüllte. Offenbar ging man aber nicht überall von denselben Kriterien aus, die für die Bewertung eine wichtige Rolle spielen sollten.

Der katholische Stadtpfarrer aus Oberndorf am Neckar beispielsweise störte sich daran, dass ein evangelischer Rechtsanwalt zum Chef des Amtsgerichts ernannt worden war. Am 25. November 1945 beklagte er sich darüber bei der Landesdirektion für Justiz und bat als Ausgleich um die Zulassung eines katholischen Rechtsanwalts. „Wir haben an führenden Stellen keinen Katholiken hier, bei der Zulassung künftiger Parteien auch keinen geeigneten Führer für unsere Sache, obwohl Oberndorf weit über die Hälfte katholisch ist. (…) Es wäre für uns ein großer Gewinn und eine unbedingte Notwendigkeit, dass diese Belange berücksichtigt würden."

Ausschlaggebende Kriterien waren selbstverständlich andere, es ging vor allem um die politische Biographien der künftigen Anwälte. Aktive Nationalsozialisten sollten, zumindest für eine Übergangszeit, ausgeschlossen sein. Grundlage für die Entnazifizierung in Südwürttemberg und Hohenzollern waren die am 3. Dezember 1945 von der französischen Militärregierung erlassenen „Richtlinien für die politische Säuberung". Zunächst erklärte die Landesdirektion, offenbar auch im Interesse eines raschen Aufbaus der Justiz, dass sie für die Entnazifizierung selbst zuständig sei. Den Landgerichtspräsidenten und den Amtsgerichtspräsidenten teilte sie am 19. Dezember 1945 die „vorläufige Entscheidung" mit, dass Rechtsanwälte nicht der Prüfung örtlicher Untersuchungsausschüsse unterliegen. „Sie werden vielmehr unmittelbar von hier überprüft." Bestand hatte dieses Vorgehen nicht, schon einen Monat danach kam die neue Vorschrift, „dass auch die Rechtsanwälte und die Referendare der Prüfung durch die Kreisuntersuchungsausschüsse unterliegen".

Zeit verstrich, bis diese Untersuchungsausschüsse gegründet waren und mit ihrer Arbeit beginnen konnten. Jeder, der dort vorgeladen war, musste einen Bogen mit 131 Fragen überwiegend zu seinem beruflichen und politischen Werdegang nicht nur ausfüllen, sondern in Zweifelsfällen auch mit amtlichen Dokumenten belegen können. Zudem war es angezeigt, Leumundszeugnisse von Antifaschisten oder anderweitig unbelasteten Personen beizubringen, die Auskunft über die charakterliche Eignung geben konnten. Er habe den „hohen Grad der Skepsis ersehen, die er den Nazis entgegenbrachte", ließ sich beispielsweise ein Anwaltsbewerber aus Berlin bestätigen, der sich in Tübingen niederlassen wollte und mit dem Attest seine Parteimitgliedschaft bleichen wollte. Formulierungen wie diese entsprachen einem gängigen Grundmuster. Es waren Referenzen, die bald als „Persilscheine"

diskreditiert waren, zauberten sie doch wunderbarerweise immer mehr Gegner des Nationalsozialismus auch aus dem großen Lager der Aktivisten und Mitläufer des alten Systems hervor. Ein Tübinger Jurist, der aus politischen Gründen aus dem Hochschuldienst entlassen worden war und Anwalt werden wollte, ließ sich zu seiner Entlastung von einer ehemaligen Assistentin bescheinigen: „Obwohl Herr Prof. Schönfeld das starke Eindringen der Juden in die deutsche Intelligenz missbilligte, teilte er doch nicht den landläufigen Antisemitismus. (…) Wenn auch Herr Prof. Schönfeld ein für Deutschland siegreiches Ende des Kriegs wünschte, weil er glaubte, eine deutsche Niederlage würde den Untergang des deutschen Volkes bedeuten (…), so war er doch den kriegerischen Ereignissen gegenüber durchaus kritisch eingestellt." Ein weiterer Fall: Die komplette Kriegszeit hindurch amtierte Wilhelm Schäfer als Landrat in dem von den Deutschen besetzten polnischen Kreis Busko. Dort wurden 1941 zwei Ghettos für Juden errichtet, im Herbst 1942 wieder aufgelöst und deren Bewohner in das Vernichtungslager Treblinka deportiert. Schäfer attestierte sich selbst: „Über meine Tätigkeit im Generalgouvernement während des Krieges wurde mir von allen polnischen Staatsangehörigen, die mich kannten und mit denen ich in Berührung kam, das Zeugnis ausgestellt, dass ich mein Amt stets gerecht und anständig geführt habe."

Das Zulassungsverfahren verlief zweistufig. Zu Anfang entschied die Landesdirektion für Justiz beziehungsweise, nach deren offiziellen Gründung, die Rechtsanwaltskammer über die förmliche Zulassung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Danach mussten sich die Bewerber der politischen Überprüfung stellen, die entscheidend war, ob die Antragsteller ihren Beruf auch ausüben durften. Das letzte Wort dazu behielt sich die Militärverwaltung vor. Eine Kanzlei eröffnen oder in eine Kanzlei eintreten durfte nur, wer vor dem örtlichen Gerichtskontrolloffizier der Militärregierung einen Eid abgelegt und von den Gerichten, bei denen er zugelassen wurde, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragen war.

Als noch die Landesdirektion über die Zulassung entschied, die Untersuchungsausschüsse aber schon etabliert waren, gehörte die politische Vorprüfung der Bewerber dennoch zur gängigen Praxis. Als sich Hans-Günther Ziegler um die Zulassung als Rechtsanwalt bewarb, wandte sich am 27. März 1946 Carlo Schmid an den zuständigen Ministerialrat Gebhard Müller: „Herr Ziegler war seit 1936 NS-Verlagsleiter und hat sich offensichtlich sehr aktivistisch betätigt. Nach den mir [bekannt] gewordenen Informationen scheint es mir unmöglich, Herrn Ziegler in Schwenningen als Anwalt zu bestätigen." Ein entsprechendes Gesuch Zieglers, dem die Spruchkammer im Herbst 1947 ein vorübergehendes politisches und verlegerisches Betätigungsverbot auferlegt hatte, lehnte die Rechtsanwaltskammer am 20. November 1947 ab.

Die Entnazifizierungsverfahren bremsten das Tempo des Justizaufbaus abrupt ab. Bis zum März 1946 durften in Württemberg-Hohenzollern gerade mal 27 Rechtsanwälte vorläufig ihrem Beruf nachgehen, nur sieben hatten ihren Wohnsitz außerhalb der Landgerichtsorte. „Diese Zahl genügt bei weitem nicht den Bedürfnissen einer geordneten Rechtspflege", beklagte sich die Landesdirektion bei der Militärregierung. Besonders schlimm war es um die Vertretung der Rechtssuchenden in Hohenzollern bestellt, wo nur ein einziger Rechtsanwalt und Notar – Dr. Hans Speidel in Hechingen – vorläufig zugelassen war. Einen Monat später beschwerte sich das Landratsamt Balingen: Bis Kriegsausbruch seien dort acht Anwälte tätig gewesen, nunmehr sei noch kein einziger zugelassen. Man bat dringend darum, wenigstens jene beiden Anwälte ihren Beruf ausüben zu lassen, „welche überhaupt nicht Mitglied der NSDAP oder einer Gliederung waren". Auch aus dem Süden häuften sich die Klagen. So berichtete Ende Mai 1946 der Ravensburger Landgerichtspräsident nach Tübingen, dass in den ländlichen Amtsgerichtsbezirken „Rechtsnot" bestehe: „Obwohl ich weiß, dass die Landesdirektion sich schon bisher die grösste Mühe gegeben hat, den unhaltbaren Zustand durch Vorstellungen bei der Landesmilitärregierung abzuhelfen, aber wegen der steckengebliebenen Säuberungsaktion bisher keinen nennenswerten Erfolg erzielen konnte, möchte ich es nicht unterlassen, von Vorstehendem Kenntnis zu geben."

Gegen Ende des Jahres 1946 begann sich die Situation zunehmend zu entspannen. Nun waren 81 Anwälte zugelassen, ein Jahr später 101, Ende 1948 waren es 155 und Ende 1949 bereits 179. Damit hatte sich, wie die Anwaltskammer am 10. August 1949 bilanziert, „die Zahl der Anwälte (…) in Württemberg-Hohenzollern gegenüber dem Vorkriegsstand um mehr als die Hälfte erhöht".

Inzwischen waren – von den Franzosen nicht gerade wohlwollend zur Kenntnis genommen – Diskussionen im Gange, wie die Zulassungszahlen beschränkt werden könnten. Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit rangen gegen das Prinzip der freien Advokatur. Mit Blick auf den § 4 RAO 1878 nutzte die Kammer ihren Ermessensspielraum, um das Terrain abzuschranken. Bewerber, die das erste Examen nicht in ihrer Landesuniversität abgelegt hatten, hatten wenig Chancen auf Zulassung, wenn sie nicht schon längere Zeit in Württemberg-Hohenzollern lebten. Ähnlich verfuhr auch die Rechtsanwaltskammer Freiburg. Um diesen Weg juristisch abzusichern, empfahl

der Kammervorstand, die Rechtsanwaltsordnung abzuändern. Als Kriterium für die Heimatnähe schlug er im Herbst 1947 vor, Bewerber nur zuzulassen, „wenn sie am 1. September 1939 oder vorher einmal ihren Wohnsitz in Südwürttemberg oder Hohenzollern gehabt haben". Im darauffolgenden Frühjahr, mittlerweile war die erste gewählte Regierung im Amt, legte der Justizminister dieses Problem der Militärregierung vor. „Die Frage, ob ein Bedürfnis zur Vermehrung der Zahl der vorhandenen Rechtsanwälte besteht, muß bei der Zulassung außer Betracht bleiben. Infolgedessen droht eine Überfüllung der Rechtsanwaltschaft mit unerwünschten Elementen." Von französischer Seite wurde noch im selben Jahr erklärt, dass sie die Frage eines Numerus Clausus „nicht besonders interessiere, aber ihrem Empfinden als undemokratisch nicht entspreche; jedenfalls würde ein dahingehender Gesetzesentwurf nicht mit Enthusiasmus begrüsst werden."

In der Folgezeit wurde die Klausel der Heimatnähe strikt angewendet. Die Not, als Auswärtiger diesen Flaschenhals passieren zu müssen, wirkt in ihren Begründungen nur aus heutiger Betrachtung komisch. Wer damals auf Suche nach einer Erwerbsmöglichkeit war, musste findig sein. Ein Bewerber aus Preußen legte sogar eine Ahnentafel vor, aus der hervorging, dass er selbst zwar nicht aus Württemberg stammte, sehr wohl aber, und tief verzweigt, seine Vorfahren. Ebenfalls im Rahmen ihres Ermessens hatte schon die Landesdirektion darauf geachtet, dass in der Regel keine ehemaligen Beamten oder Richter zur Anwaltschaft zugelassen wurden. Bei Vertriebenen handhabte die Kammer, speziell in unterversorgten Gebieten, den Spielraum großzügiger, auch Auswärtige aufzunehmen.

Wenn immer nur von Anwälten und nie von Anwältinnen die Rede ist, dann deswegen, dass die erste Anwältin überhaupt erst 1947 zugelassen wurde, Dr. Erika Fuchs aus Lindau. Die nächsten Kolleginnen kamen erst 1949: Dr. Käthe Lang aus Rottweil, Maria Schwarz aus Reutlingen sowie Dr. Ilse Hoffmann und Eva Schramm aus Tübingen.

Der Ausnahmezustand, der vor der Gründung der Bundesrepublik gegeben war, bildete sich selbstverständlich auch in den Verfahren ab, mit denen die Rechtsanwälte alltäglich befasst waren. Es wäre eine eigene Darstellung wert, die nicht nur die herausragenden Verfahren benennt, die stichwortartig noch genannt werden sollen. Eine Reihe von Rechtsanwälten waren beispielsweise auch bei den zahlreichen Militärgerichtsverfahren als Verteidiger zugelassen, insbesondere in Rastatt, wo ehemaliges Lagerpersonal aus dem Konzentrationslager Natzweiler und seinen zahlreichen Außenstellen in Württemberg und Hohenzollern angeklagt war. Zu den Themen, die auch vor deutschen Gerichten verhandelt wurden, gehörten beispielsweise der Krankenmord in Grafeneck und die Zerstörungen der Synagogen. Noch gab es auch Strafverfahren vor deutschen Gerichten, in denen die Todesstrafe beantragt – und verhängt wurde. Das letzte Todesurteil, das auch vollstreckt wurde – nicht nur in Württemberg-Hohenzollern, sondern überhaupt in Westdeutschland – hatte das Landgericht Tübingen ausgesprochen. Der verurteilte Raubmörder wurde am 18. Februar 1949 in Tübingen enthauptet. Im Gegensatz zu seinem am 4. August 1948 überraschend gestorbenen Amtsvorgänger Lorenz Bock, der noch wenige Wochen vor seinem Tod zwei Mörder begnadigt hatte, wies Staatspräsident Gebhard Müller das Gnadengesuch zurück.

Am 12. Mai 1949, elf Tage vor der Grundgesetz-Verkündung (und damit auch der Abschaffung der Todesstrafe), wurde am Landgericht Rottweil ein Mörder zu lebenslangem Zuchthaus verurteilt. Dagegen legte die dortige Staatsanwaltschaft am 4. Juni 1949 (!) Revision ein mit dem Ziel, die Todesstrafe auszusprechen. Begründung: Unabhängig von der absehbaren Abschaffung der Todesstrafe hätte das Gericht bei dem festgestellten Tatbestand des Mordes an der geltenden Gesetzesvorschrift festhalten müssen. Die Revision wurde zurückgewiesen. 29 Jahre später wurde der lebenslänglich Verurteilte aus dem Gefängnis entlassen. Dessen Akte schließt mit den Worten: „Seine Wiedereingliederung in die freie Gesellschaft ist geglückt."

Literatur und Quellen:

Frank Knipping und Jacques Le Rider: Frankreichs Kulturpolitik in Deutschland, 1945 – 1950. Tübingen 1987.

Michael Krenzler: Freie Anwaltschaft in Südbaden. 65 Jahre Rechtsanwaltskammer Freiburg. Freiburg 2011.

Hans-Joachim Lang: Richard Schuh, Ihr Leben ist verwirkt! Am 18. Februar 1949 ließ die westdeutsche Justiz zum letzten Mal einen Menschen hinrichten. In: „Die Zeit" vom 11. Februar 1999.

Udo Rauch und Antje Zacharias: Sieben Jahre Landeshauptstadt. 1945 – 1952 Tübingen und Württemberg Hohenzollern. Tübingen 2002.

Carlo Schmid: Erinnerungen. Bern, München, Wien 1979.

Staatsarchiv Sigmaringen, Wü 25 Bd. 1/ 156 – 162.

Das letzte Jahrzehnt des Jahrtausends

von RA Michael Praefcke
Präsident der RAK Tübingen vom 24.11.1990 bis 25.11.2000

RA Michael Praefcke

Die Jahre 1990 bis 2000 waren geprägt von höchstrichterlichen Entscheidungen, die das anwaltliche Berufsrecht durcheinanderwirbelten. Auch die Wiedervereinigung warf ihre Schatten oder besser gesagt ihr Licht auf die Anwaltschaft. Es war einer der bewegendsten Momente, als die Vertreter der neuen Kammern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum ersten Mal in eine Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer einzogen und ihre Stimme frei erheben konnten. Der Aufbau der Justiz in den neuen Ländern und die Möglichkeit für viele Kolleginnen und Kollegen, dort eine Existenz zu gründen, war ein erfreuliches Ergebnis der Wende. Dass die Justizminister, vor allem der alten Länder, meist unter Hinweis auf Kostengründe dabei Reformen wie z.B. die Beschränkung der Rechtsmittel durchgesetzt haben, gehört eher in den Bereich der „Schatten", die Entlastung des westlichen Juristenmarkts durch Beschäftigungschancen im Osten eher in den Bereich des „Lichts". Auch wenn die volle Angleichung der Anwaltsgebühren in Ost und West einige Zeit gedauert hat, war doch bald festzustellen, dass die Vereinigung der Anwaltschaften in Ost und West gelungen war.

Die Kolleginnen und Kollegen im Osten hatten mit der Wende einige Probleme mitgeerbt, die schon drei Jahre vor der Wiedervereinigung aufgekommen waren:

Am 14.07.1987, also an einem Jahrestag des Beginns der Französischen Revolution von 1789 durch Erstürmung der Bastille, brach das Bundesverfassungsgericht den Stab über weite Teile des jahrzehntelang gegoltenen Berufsrechts, wie es in den Standesrichtlinien niedergelegt war. Der BGH urteilte dann noch im Mai 1990, dass auch die Verleihung von Fachanwaltschaften auf standesrechtlicher Grundlage rechtswidrig war. Die BRAK hatte sich nämlich 1986 entschlossen, nachdem die Politik sich als handlungsunfähig erwiesen hatte, weitere Fachanwaltschaften zu kreieren und nach Standesrecht zu verleihen. Dies wiederum erboste die Politik. Die Anwaltschaft stand deshalb Ende der 80er-, Anfang der 90er-Jahre vor der Aufgabe, zusammen mit dem Gesetzgeber ein neues Berufsrecht zu erarbeiten. Neu war dabei die Einrichtung einer Satzungsversammlung, die das Standesrecht unter Aufsicht des Gesetzgebers neu regeln sollte. Stimmberechtigte Mitglieder waren die Kollegen Hartmut Kilger und Werner Erbe und der – nicht stimmberechtigte, aber auch nicht stimmlose – Präsident. Die Satzungsversammlung erarbeitete in vielen Plenums- und Ausschusssitzungen die neuen Regeln der Bundesrechtsanwaltsordnung und der Berufsordnung. Auch die Fachanwaltschaften mussten neu geregelt werden. Von dem, auch teilweise auf frühere Regeln zurückgreifenden, ersten Entwurf einer Fachanwaltsordnung, der von der Kammer Tübingen vorgelegt wurde, ist allerdings heute nicht mehr viel übrig. Die damaligen Diskussionen über die Ausgestaltung des Nachweises der praktischen Erfahrungen (Fallzahlen!) und theoretischen Kenntnisse (Kurse!), aber auch über die Ausdehnung auf weitere Fachgebiete setzen sich bis heute fort. Man wird aber wohl feststellen können, dass die Fachanwaltschaften der Anwaltschaft einen Schub an Präsenz in der Öffentlichkeit, aber auch an Spezialisierung gebracht haben.

Ständiges Thema der 90er-Jahre war der Reformeifer des Gesetzgebers, vorbereitet meist durch Konferenzen der Landesjustizminister, aber auch des Bundesjustizministeriums, an dessen Spitze damals Frau Däubler-Gmelin stand, und von denen die Anwaltschaft oft so spät erfuhr, dass Stellungnahmen zu spät kamen. Begründet war der Reformeifer meist mit notwendiger Entlastung der angeblich stark überlasteten Justiz aus Kostengründen. Dass damit oft ein Abbau von essentiellen Rechten der Bürger verbunden war, konnte die Anwaltschaft der Exekutive und dem Gesetzgeber nicht vermitteln. Auch die Presse zeigte kein Interesse und konnte auch durch Artikel, Leserbriefe und Presseseminare nur ungenügend aktiviert werden. Dass die wesentlichen Rechte in den Verfahrensordnungen geregelt sind und die sonst unkontrollierte Justiz wenigstens einer inneren Kontrolle durch Instanzenzüge bedarf, hat die Öffentlichkeit kaum interessiert. Wie lange ein Kampf dauern kann, zeigt sich an § 522 ZPO, dessen damalige Reformierung erst jetzt etwas zurückgenommen wurde.

Streitiges Thema war auch über Jahre hinweg die Juristenausbildung, nicht zuletzt wegen des ständigen Anwachsens der Zahl der Studentinnen und Studenten. Bis heute hat „Bologna" bei den Juristen noch nicht zugeschlagen,

was angesichts der Probleme und der Kritik an Bachelor- und Masterstudiengängen durchaus als erfreulich gelten kann. Hoffentlich bleibt dem deutschen Einheitsjuristen, der wohl weltweit anerkannt ist, das Schicksal des ebenso weltweit anerkannten deutschen Ingenieurs erspart.

Auch der ständige europäische Reformeifer hielt den Kammervorstand in Atem. Stichworte waren (und sind es wohl immer noch) Dienstleistungs- und Diplomanerkennungsrichtlinie.

Von besonderer Bedeutung waren die Änderungen des anwaltlichen Gebührenrechts, wobei der ständige Ruf nach angemessener Anpassung an höhere Kosten und allgemeine Einkommensentwicklung vom Gesetzgeber nur unzureichend gehört wurde.

Es würde im Rahmen dieses Berichts zu weit führen, alle Diskussionen über die den Vorstand beschäftigenden Themen ausführlich darzustellen.

In den 10 Jahren war die Organisation der Kammer geprägt durch den Umzug der Geschäftsstelle von der Brunnenstraße nach Lustnau, wobei die Tübinger Marktverhältnisse einen großen Wurf beim Erwerb nicht erlaubten.

Die wegen der steigenden Zulassungen ständig anwachsende Arbeit wurde vom Vorstand in 4 bis 6 jährlichen Vollsitzungen und daneben in zahlreichen Ausschusssitzungen bewältigt. Geschäftsführer Stumpf und seine Mitarbeiter erledigten die Aufgaben der Geschäftsstelle bestens. Dem Präsidenten, der in Ravensburg residierte, wurde wöchentlich mit einem Paket von Schriftstücken aus Bundesrechtsanwaltskammer, Regionalkammern sowie Politik und Presse Unterhaltung für das Wochenende geboten, mit der die fast täglichen Telefongespräche zwischen Geschäftsführer und Präsident vorbereitet wurden.

Zur alltäglichen Arbeit des Vorstandes gehörte auch die Beschäftigung mit anwaltlichen Berufsverstößen, denen aufgrund von Klientenbeschwerden oder von Amts wegen nachgegangen werden musste. Dass nur ein verschwindend kleiner Prozentsatz der Kolleginnen und Kollegen betroffen und nur eine Minderzahl der erhobenen Beschwerden berechtigt war, zeigt, wie grundsolide die Kammermitglieder arbeiten. Dem damaligen Ministerpräsidenten Erwin Teufel musste deshalb entgegengetreten werden, als er in einer Rede zum großen Lauschangriff im Bundestag und danach in ähnlicher Rede zur Erinnerung an die badische Revolution von 1848/49 behauptete, ihm seien mächtige Verbrecherorganisationen bekannt, die „ein ganzes Netzwerk von Rechtsanwaltskanzleien und Steuerberatungsbüros“ für sich beschäftigten. In seiner Antwort beleuchtete und bekräftigte er zwar eingehend seine grunddemokratische Haltung, konnte aber, wie zu erwarten war, bezüglich seiner Äußerungen über Anwälte und Steuerberater Ross und Reiter nicht nennen.

Sieht man von den erheblichen sachlichen Differenzen, vor allem bei den diversen Beschleunigungsnovellen und dem Gebührenrecht, ab, war das persönliche Verhältnis zur Landesjustiz auf der Basis guter Zusammenarbeit zwischen den vier Kammern des Landes durchaus erfreulich. Dagegen brachte es das bundesweit bekannte Temperament der damaligen Bundesjustizministerin Frau Herta Däubler-Gmelin, die im Kammerbezirk wohnt, mit sich, dass laufend für Gesprächsstoff gesorgt war. Sowohl die Auseinandersetzung mit Herrn Teufel als auch mit Frau Däubler-Gmelin waren nur Episoden, wenn auch nicht ganz untypisch für das Verhältnis zwischen Anwaltschaft und Politik.

Weit wichtiger war jedoch die tägliche Arbeit des Vorstandes. Hier ist noch zu erwähnen, dass die Kammer Tübingen die 93. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer auszurichten hatte, die mangels eines geeigneten Tagungsortes in unserem Bezirk ins badische Konstanz verlegt wurde. Um in die Geschichte der Konzilstadt einzutauchen, wurden die Teilnehmer der Hauptversammlung mit der gerade aufgestellten Hafenstatue, der „Imperia“, konfrontiert. Der Bildhauer hatte mit ihr Papst und Kaiser persifliert, worüber in Konstanz heftig diskutiert wurde. Die BRAK votierte zu 80 % für den dauerhaften Erhalt der Statue, was in Form eines Leserbriefes im „Südkurier“ veröffentlicht wurde. Sie steht heute noch! – Natürlich wurde in der Hauptversammlung auch gearbeitet!

Welche Fülle von Themen sowohl die BRAK als auch den Vorstand der Kammer beschäftigt hat, soll die nachstehend aufgeführte, unsortierte und unvollständige Auswahl zeigen:

Berufsordnung, Fachanwaltsordnung, Bundesrechtsanwaltsordnung, Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung, Lokalisierung und Singularzulassung, obligatorische Streitschlichtung, Rechtsanwalts-GmbH, Prozessbeschleunigungsnovellen, Geldwäsche, Lauschangriff, Deregulierung, Partnerschaftsgesetz, Zulassung zur Anwaltschaft durch die Kammern, EU-Richtlinien etc.

Anlass zur Beschäftigung gab es also für den Vorstand genug. Hierfür gilt seinen Mitgliedern, nämlich Vizepräsident Hartwig Abele (zugleich Vorsitzender der Zulassungsabteilung), Werner Erbe (Vorsitzender der Beschwerdeabteilung und Schriftführer), den Schatzmeistern Ulrich Aufdermauer und Dr. Alexander Völker, Helmut Wochner, Dr. Alois und Markus Schellhorn, Christel Revermann, Hans-Christoph Geprägs, Ekkehart Schäfer, Bernhard Leins, Peter Rusch, Martin Tschirdewahn, Dr. Hein Boekle und Walter Seßler besonderer Dank.

10 Jahre RAK Tübingen 2000 - 2010

von RA Ekkehart Schäfer
Präsident der RAK Tübingen vom 25.11.2000 bis 19.05.2010

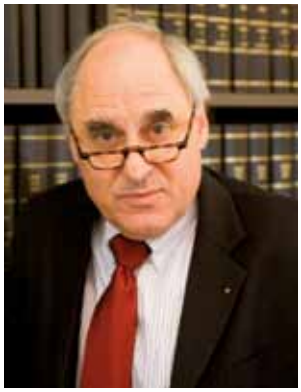

RA Ekkehart Schäfer

Kontinuität und Veränderung, beides haben die Arbeit der Rechtsanwaltskammer Tübingen in der ersten Dekade des neuen Jahrhunderts geprägt.

Kontinuität, weil auf einem in den vorausgegangenen 50 Jahren kontinuierlich gelegten, sicheren Fundament die Organisationsstruktur zur Erledigung der gesetzlichen Aufgaben der Kammer durch Vorstand und Geschäftsführer vorgegeben war und es keinen Grund gab, sie nachhaltig zu ändern. Insbesondere die Tatsache, dass die Präsidenten der Kammer auch in den vorangegangenen 20 Jahren ihre Kanzlei mehr oder minder weit entfernt vom Sitz der Kammer unterhielten, was im Jahre 2000 wieder der Fall war, führte nicht zu Verwerfungen, da alle administrativ hierauf eingestellt waren. Der Betrieb konnte also, und er ist auch wie üblich weitergelaufen, ein Verdienst insbesondere von Geschäftsführer Rudolf Stumpf und seinen Mitarbeiterinnen. Präsidium, Vorstand und die Abteilungen für Beschwerdesachen und für Zulassungen und Gutachten erledigten die ihnen obliegenden Aufgaben in der gewohnten Weise.

Über den Zeitraum 2000 bis 2010 zu berichten, heißt deshalb insbesondere, die Veränderungen aufzuzeigen, die in 10 Jahren Kammerarbeit eintraten, ob gewollt oder ungewollt, beabsichtigt oder erzwungen, selbstbestimmt oder sozusagen schicksalhaft.

In erster Linie sind dabei die personellen Umbrüche anzusprechen. Von den 13 Mitgliedern des Vorstandes, die ihn nach der Wahl in der Kammerversammlung in Tübingen am 25.11.2000 bildeten – die Rechtsanwältinnen Dietz und Revermann und die Rechtsanwälte Abele, Aufdermauer, Erbe, Geprägs, Leins, Praefcke, Rusch, Schäfer, Schellhorn, Dr. Völker und Wochner – waren nach der Sitzung der Kammerversammlung am 19.05.2010 nur noch vier – die Rechtsanwälte Geprägs, Schäfer, Schellhorn und Dr. Völker – im Amt, sie alle bis dahin auch Mitglieder des Präsidiums des Vorstandes der Kammer. Auf die Erfahrung von Kolleginnen und Kollegen verzichten zu müssen, die ihr Ehrenamt teilweise länger als 20 Jahre ausgeübt hatten, bedeutete gleichzeitig, einen Generationswechsel einzuleiten, der sich auch in den nächsten Jahren noch fortsetzen wird. Verwerfungen hat es nicht gegeben, s.o.

Hinzu kam – dies allerdings erst am Ende des Jahrzehnts – das Ausscheiden von Geschäftsführer Rudolf Stumpf. Er gab nach knapp 25 Jahren Tätigkeit die Stabführung in der Geschäftsstelle an Rechtsanwalt Frank Speidel ab, der sie seit dem 01.01.2010 alleinverantwortlich leitet.

Auch die Geschäftsstelle selbst ist „neu“, will heißen: sie wurde erst im Jahre 2003 bezogen. Es hatte sich schon längere Zeit vorher abgezeichnet, dass mit dem Anwachsen der Anwaltszahlen in den letzten 20 Jahren des vorigen Jahrhunderts auch in unserem Kammerbezirk und dem damit verbundenen Zuwachs der Aufgaben die Räumlichkeiten in der „alten“ Geschäftsstelle in der Pfrondorfer Straße in Tübingen zu klein wurden, um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten und auch Gremienarbeit von Präsidium, Vorstand und seinen Abteilungen vor Ort zu ermöglichen. Die Kammerversammlung 2002 in Ravensburg beschloss deshalb den Erwerb neuer Räume. Seit Juni 2003 hat die Kammer ihren Sitz in der Christophstraße 30 in Tübingen.

Nicht nur mit neuen Personen und neuen Räumen, sondern auch mit einer anderen Außendarstellung veränderte sich das Gesicht unserer Kammer. Im November 2002 kam unter der Federführung des damaligen Schriftführers Werner Erbe Heft 1 des KammerReport heraus, mit dem dann in unregelmäßigen Abständen zwischen drei- und viermal jährlich die Mitglieder der Kammer vom Vorstand über ihre Arbeit und darüber, was aus seiner Sicht berufsrechtlich und berufspolitisch wichtig war, informiert wurden. Er dient gleichzeitig als Organ der Kammer für seine amtlichen Bekanntmachungen, ebenso für die Veröffentlichungen des jetzt ausformulierten jährlichen Geschäftsberichtes. Die Einladung zur Kammerversammlung im Mai 2010 wurde in Heft 24 veröffentlicht.

Der aufmerksame Leser wird festgestellt haben, dass die Kammerversammlung des Jahres 2000 noch im November stattfand, die zuletzt erwähnte im Mai. Der Vorstand hatte sich in 2001 entschlossen, die Mitglieder früher im Jahr und zu einer insbesondere für diejenigen, die zu den zwischen den Landgerichtssitzen wechselnden Austragungsorten der Versammlung

eine eher weite Anreise haben, günstigeren Jahreszeit stattfinden zu lassen. Einen sich in einer signifikant größeren Teilnehmerzahl ausdrückenden Effekt hatte die Terminverschiebung aber nicht. Er konnte erst ab dem Zeitpunkt erzielt werden, als zu den Versammlungen in Ergänzung des Pflichtprogramms ein guest speaker eingeladen wurde. Prof. Dr. Hommerich vom Soldan Institut für Anwaltsmanagement, Rechtsanwalt Eckhardt, der Vorstandsvorsitzende unseres Versorgungswerkes, Prof. Dr. Goll, der damalige Justizminister unseres Landes, oder Christoph Flügge, Richter am Internationalen Strafgerichtshof für das frühere Jugoslawien, konnten hierfür gewonnen werden. Und der gleichzeitig erfolgte „Umzug" aus den Schwurgerichtssälen der Landgerichte in attraktivere Veranstaltungsräume wurde ebenfalls mit größerer Beteiligung der Kammermitglieder belohnt.

Apropos Teilnehmerzahl: Die Rechtsanwaltskammer Tübingen hatte am 01.01.2000 1.503 Mitglieder. Ihre Zahl erhöhte sich in den 10 Jahren, die hier resümiert werden, auf 2.036 und damit um deutlich mehr als ein Viertel. Im gleichen Zeitraum gingen jährlich zwischen 210 und 270 Beschwerden über unsere Kolleginnen und Kollegen bei der Kammergeschäftsstelle ein. Die Zahl blieb damit im Großen und Ganzen unverändert auf einem niedrigen Niveau, wird berücksichtigt, dass die Mehrzahl dieser Beschwerden unbegründet war. Ein gutes Zeichen, wie ich finde, für unseren Stand, insbesondere aber für unsere Kolleginnen und Kollegen im Tübinger Bezirk.

Von den Veranstaltungen, an denen sich die Kammer beteiligte oder die sie selbst ausrichtete, sollen nur zwei besonders erwähnt werden, die dazu noch den gleichen Gegenstand hatten: Die von der Bundesrechtsanwaltskammer herausgegebene Wanderausstellung „Anwalt ohne Recht", die das Schicksal jüdischer Kollegen während der Nazizeit dokumentiert. Sie wurde im November/Dezember 2001 im Gebäude des Landgerichts Ravensburg, im November/Dezember 2006 in dem des Landgerichts Tübingen gezeigt. Für die jeweils eindrucksvollen Eröffnungsveranstaltungen konnten namhafte Referenten gewonnen werden, Prof. Dr. Bausinger in Ravensburg und Dr. Hans-Joachim Lang in Tübingen. Die damals gehaltenen Reden wurden in einem erstmals von der Kammer herausgegebenen Buch mit dem Titel „Verlorenes Recht – Anwälte erinnern" veröffentlicht.

Die anwaltliche Selbstverwaltung hat sich auch in den Jahren 2000 bis 2010 bewährt, auch im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen. Um es mit den Worten des Bundesverfassungsrichters Prof. Dr. Gaier zu sagen: „Ein effizienter Rechtsstaat ist ohne sie jedenfalls undenkbar – und schon daher brauchen wir sie."

Israel – Land mit vielen Gesichtern und Geschichten

Ein Bericht über die Delegationsreise der BRAK nach Israel
von RA Armin Abele, Reutlingen, Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen

Wer das erste Mal nach Israel reist, der macht dies als Deutscher vor dem Hintergrund der schrecklichen Geschehnisse während des Dritten Reiches mit gemischten Gefühlen. Fragen wie: werde ich dort freundlich, distanziert oder gar ablehnend empfangen, gehen einem dabei durch den Kopf. Auch die allgemeine Sicherheitslage im von Konflikten geprägten Israel lässt die Gedanken kreisen. Jedenfalls ging es mir so, als ich mich anlässlich der 2. Delegationsreise der BRAK unter der Leitung von deren Vizepräsidenten und unseres Vorstandsmitglieds Ekkehart Schäfer in der Zeit vom 29. April bis 3. Mai dieses Jahres als eines der zehn jüngsten Vorstandsmitglieder der regionalen Rechtsanwaltskammern auf den Weg nach Tel Aviv machen durfte. Der Reisezeitpunkt war nicht zufällig gewählt, erfolgte die Reise doch um den „Holocaust Martyrs and Heroes Remembrance Day", der in diesem Jahr vom 1. auf den 2. Mai begangen wurde. An diesem Tag wird in Israel landesweit an die Shoa (hebräischer Begriff für den Holocaust) erinnert und der rund 6 Millionen Juden gedacht, die während der Zeit des Nationalsozialismus ermordet wurden.

Freundschaftsvertrag

Wie kommt es überhaupt dazu, dass eine Delegation junger deutscher Rechtsanwälte Israel besucht? Hintergrund ist der am 23. April 2006 zwischen der BRAK und der israelischen Rechtsanwaltskammer unterzeichnete Freundschaftsvertrag. Durch diesen wurden die langjährigen und intensiven Beziehungen zwischen den Rechtsanwalts-

Die Delegation

kammern der beiden Staaten besiegelt. Festgelegt ist darin der regelmäßige gegenseitige Austausch über die jeweiligen Rechtssysteme und Rechtsprinzipien. Zudem sollen persönliche Kontakte zwischen Rechtsanwälten aus Israel und aus Deutschland gefördert und gepflegt werden. Dies ist der Grund, warum bereits im Jahr 2008 eine erste deutsche Delegation Israel bereiste. Im Jahr 2010 erfolgte der Gegenbesuch junger israelischer Rechtsanwälte in Berlin.

Tel Aviv

Viel Zeit, sich mit den mitreisenden Delegationsmitgliedern bekannt zu machen, blieb nach der Ankunft nicht, wartete doch sogleich ein umfangreiches Besuchsprogramm der israelischen Gastgeber auf uns. Von Tel Aviv aus, dem Ort unserer Unterbringung, bereisten wir in den vier folgenden Tagen Israel von Nord nach Süd und von Ost nach West. Von Anfang bis Ende wurde die Delegation dabei von den Rechtsanwälten der Israel Bar Michal Waltner und Michael Kempinski fürsorglich betreut, so dass keine Wünsche offen blieben.

Bereits eine halbe Stunde nach Ankunft begann das straffe Programm mit einer Rundfahrt durch Tel Aviv, die unter anderem an den Platz des Attentats auf Yitzhak Rabin führte, der dort im Jahre 1995 anlässlich einer Friedenskundgebung von einem israelischen Fundamentalisten erschossen wurde. Noch heute treffen sich dort jeden Freitagabend Anhänger und Freunde des Premierministers, um an ihn zu erinnern, indem sie miteinander musizieren. Nach dem Besuch eines alten, aus dem osmanischen Reich stammenden Bahnhofs in Jaffa schloss der erste Tag mit einem Abendessen in einem arabischen Restaurant, bei dem sich erste Gelegenheit zu Gesprächen mit israelischen Kollegen bot, die hierzu von der Israel Bar ebenfalls eingeladen worden waren.

Haifa und Nazareth

Der zweite Tag der Reise führte uns in den Norden des Landes. Es wurde zunächst die schöne Hafenstadt Haifa besucht. Neben Juden, Christen, Drusen und Muslimen gibt es in Haifa eine weitere Religionsgemeinschaft, die der Bahai, die inmitten eines herrlich angelegten Parks an einem steilen Berghang einen Schrein errichtet hat. Dem Besuch des Parks folgte der Besuch der in der Nähe des Hafens gelegenen deutschen Kolonie der Templer, christlich-reformatorische deutsche Auswanderer. Diese begannen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts, dort an deutsche Architektur erinnernde Steinhäuser zu errichten. Noch heute sind vielfach die über den Eingangstüren angebrachten Bibelsprüche in deutscher Sprache zu lesen.

Weiter führte uns der Weg nach Nazareth zur dortigen Rechtsanwaltskammer. Sie hat praktisch gleichviel Mitglieder wie unsere Kammer in Tübingen. Bei einem gemeinsamen Mittagessen mit dortigen Kollegen war Erstaunliches zu erfahren. Bei nur 7,8 Mio. Einwohnern gibt es in Israel über 47.000 Rechtsanwälte, was einen der gastgebenden Anwälte ob dieser Anwaltsschwemme zu der Bemerkung veranlasste: „In Israel, every lawyer has his lawyer". Wie sich später in persönlichen Gesprächen herausstellte, besitzen viele israelische Kollegen lediglich eine Zulassung, üben den Anwaltsberuf aber nicht aus, sondern sind in der Wirtschaft oder anderweitig tätig.

Der Tag schloss mit einem Abendempfang in einem Vorort von Tel Aviv in der Dienstvilla des Deutschen Botschafters in Israel Dr. Dr. h.c. Harald Kindermann. Bei entspannter Stimmung mit einem gut aufgelegten Botschafter fand sich reichlich Gesprächsstoff. Die Bandbreite der Gespräche reichte über die aktuelle Situation der Anwaltschaft in Deutschland und Israel, den Eichmann-Prozess Anfang der 60er-Jahre und seine Auswirkungen auf den Umgang der israelischen Öffentlichkeit mit dem Holocaust, die vielen Besuche deutscher Politiker in Israel, die Anfänge der deutschen Diplomatie in Israel nach dem Krieg, die von Eiseskälte gezeichnet waren, bis hin zu den jetzt ausgezeichneten Beziehungen der beiden Staaten.

Jerusalem

Der dritte Tag sollte der emotional nachhaltigste Tag der Reise werden, standen doch der morgendliche Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem und am Abend die Teilnahme an der offiziellen Feierstunde zum Holocaust Memorial Day auf dem Programm. Dazwischen besuchten wir den architektonisch beeindruckenden Supreme Court von Israel, konnten einen, wenn auch kurzen Blick vom Ölberg auf die Altstadt von

Jerusalem werfen und trafen am Nachmittag Arieh Koretz zu einem gemeinsamen Essen, der dort als jüdischer Zeitzeuge von seinen Erlebnissen im Konzentrationslager Bergen-Belsen und seiner Befreiung durch die Alliierten berichtete. Seine Erlebnisse hat er in einem kürzlich erschienen Buch (Bergen-Belsen – Tagebuch eines Jugendlichen 11.7.1944 – 30.3.1945) veröffentlicht.

Yad Vashem, Jerusalem

Yad Vashem

Yad Vashem wurde im Jahr 1953 gegründet. Es erinnert an die nationalsozialistische Judenvernichtung. Dort befinden sich zahlreiche Gedenkstätten, wie der Halle der Erinnerung oder der Allee der Gerechten, in der Nichtjuden durch einen für sie dort gepflanzten Baum geehrt werden, die während der Nazidiktatur Juden das Leben gerettet haben – bekanntestes Beispiel Oskar Schindler. Außerdem befindet sich dort auch ein Museum zur Geschichte des Holocaust. Dort wird dem Besucher die Geschichte des Holocaust auf Zickzack-Pfaden durch einen modern gestalteten Betonbau in chronologisch geordneter Reihenfolge plastisch vor Augen geführt, so z. B. wenn der Museumsboden plötzlich nicht mehr aus Beton, sondern mit den Originalstraßenpflastersteinen und Bahnschienen des jüdischen Ghettos in Warschau belegt ist, dazu die Glocke der Straßenbahn erklingt und Menschenstimmen über ein Tonband zu hören sind. Viele persönliche Erinnerungsstücke sind dort ausgestellt wie Schmuck, Bilder oder Briefe, deren Verfasser das Abfassen der Zeilen oft nur um

Supreme Court mit Richter Hanan Meltzer

wenige Stunden überlebt haben. Besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, die unvorstellbare Zahl von 6 Mio. ermordeter Juden für den Besucher fassbar zu machen. So wenn in einer riesigen und runden kuppelartigen Halle endlose Regale mit Ordnern aufgestellt sind, die die Namen der Opfer beinhalten, deren Identität bislang geklärt werden konnte. Zig Meter von Regalen, die für die Opfer vorgehalten werden, deren Namen bislang noch nicht ermittelt werden konnten – noch weit über 2 Mio. an der Zahl – sind bislang leer geblieben. Immer wieder werden Einzelschicksale beleuchtet und dargestellt, um der durch die Täter bezweckten Anonymisierung der Opfer mittels des organisierten und industrialisierten Massenmords zu entgegnen, was auch trefflich gelingt. Zahllosen Opfern werden so wieder Namen, Gesichter und ihre Lebensgeschichte zurück gegeben.

In besonderem Maße hat mich, den Vater zweier Kinder im Alter von 6 und 3 Jahren, der Gang durch die Kindergedenkstätte bewegt, einem komplett dunklen Raum mit installiertem Spiegelkabinett, der nur durch den Schein weniger Kerzen beleuchtet wird und in dem die Namen, das Alter und der Geburtsort der rund 1,5 Mio. ermordeten Kinder verlesen wird. Gestiftet wurde das Denkmal von einem Ehepaar, dessen 2 ½ Jahre alter Sohn in Auschwitz umgekommen ist.

Anlässlich des Besuches von Yad Vashem legte unser Delegationsmitglied aus Erfurt zusammen mit einem israelischen Kollegen in der Halle der Erinnerung im Gedenken an die Opfer des Holocaust einen Kranz nieder und betonte in seiner sich anschließenden kurzen Ansprache die besondere Verantwortung auch unserer jungen Generation, das Geschehene nicht in Vergessenheit geraten zu lassen, damit sich solches nie wieder ereignen kann.

Supreme Court

Tief beeindruckt von dem soeben Erlebten, ging es zum höchsten israelischen Gericht, dem Supreme Court, wo uns Justice Hanan Meltzer, ehemaliger Rechtsanwalt und jetzt einer der dortigen Richter, empfing. In einer sehr angenehmen und freundschaftlichen Gesprächsatmosphäre zeichnete er zunächst die Grundzüge des israelischen Rechtssystems auf, ehe er Rede und Antwort zu zahlreichen Fragen stand, die an ihn gerichtet werden konnten. Besonders bemerkenswert fand ich, dass es in Israel keine aufgeteilte Gerichtsbarkeit gibt. Ebenso die enorm hohe Zahl von über 10.000 Fällen, die von nur 15 Richtern am höchsten Gericht im Jahr zu bewältigen sind. Jedem zum Supreme Court berufenen Richter müsse klar sein, merkte Richter Meltzer lachend an, dass er hier gleich sein Bett aufschlagen könne, wenn er hier anfange. Er hob auch die absolute Unabhängigkeit des Gerichts von Parlament und Regierung hervor. Jede Person, insbesondere auch Palästinenser, könnten das Gericht als Kontrollorgan direkt anrufen und sich darauf verlassen, eine von der Politik unabhängige Entscheidung zu erhalten. Seine persönliche Geschichte – seine Mutter stand auf Schindlers Liste – blieb

schließlich bei dem rund 1-stündigen Gespräch nicht unerwähnt.

Zentrale Gedenkfeier

Da in der jüdischen Tradition der Tag mit Sonnenuntergang beginnt, begann der Holocaust Memorial Day am Vorabend des 2. Mai. In Anwesenheit der gesamten israelischen Führungsspitze aus Staat und Politik, allen voran Staatspräsident Shimon Perez und Ministerpräsident Benjamin Netanjahu, fand unter entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen am Abend auf dem Gelände von Yad Vashem die zentrale Feier zum diesjährigen Gedenktag statt, die auf allen Fernseh- und Radiokanälen Israels live übertragen wurde. Nur den guten Beziehungen eines unserer Gastgeber, Rechtsanwalt Joel Levi, war es zu verdanken, dass uns die Ehre zu Teil wurde, der Feierstunde unter rund 2.500 Zuschauern beiwohnen zu dürfen. Nach Musikdarbietungen des israelischen Jugendsinfonieorchesters und der Rede des Ministerpräsidenten entzündeten sechs Überlebende des Holocaust in Begleitung ihrer Enkel sechs Flammen. Über eingespielte Filmsequenzen wurde dabei deren persönliches Einzelschicksal während der Zeit der Verfolgung vorgestellt. Einer von ihnen war Michael Goldmann, der die Ermittlungen gegen Adolf Eichmann leitete. Wie schon am Morgen im Museum gelang es den Veranstaltern so, die Anonymität der Massenverfolgung aufzubrechen und den unbegreiflichen Holocaust auch für die Generationen, die das Glück haben, nach 1945 geboren zu sein, fassbarer zu machen.

Wüste Negev

Das Reiseprogramm führte uns am darauffolgenden Tag nach Süden in die Wüste Negev, zunächst in den Kibbuz Sede Boker, in dem David Ben-Gurion, der erste Staatspräsident Israels, die letzten Jahre seines Lebens verbrachte. Nach der Besichtigung seiner einfachen Wohnbaracke, die – seinem letzten

Zentrale Gedenkfeier

Willen entsprechend – seit seinem Tod unverändert geblieben ist, ging die Reise zu der seit 2005 zum Weltkulturerbe erklärten und über 2000 Jahre alten Nabatäer Siedlung Avdat. Ein Professor der Ben-Gurion University of the Negev machte uns dort mit der Bewässerung und Fruchtbarmachung der Wüste zu früheren und heutigen Tagen vertraut, ehe wir noch das landschaftlich äußerst schön gelegene Grab von Ben-Gurion und seiner Frau besuchten. Die Rückfahrt wurde durch einen Besuch im Coffee Ringelblum unterbrochen, einem im Rahmen eines Sozialprogramms von Jugendlichen geführten Restaurant in der Wüstenstadt Be'er Sheva.

Veranstaltung in der Israel Bar

Am Abend des Wüstenausfluges fand ein Empfang statt, zu dem die israelische Rechtsanwaltskammer in ihrem Hause geladen hatte. Außerhalb des offiziellen Teils bot dieser gute Gelegenheit für viele persönliche Gespräche, waren doch viele junge israelische Kollegen hierzu eingeladen worden.

Am Vormittag des letzten Besuchstages stellte die Schriftstellerin Edith Zack unserer Delegation und geladenen jungen israelischen Kollegen ihr vor kurzem veröffentlichtes Buch vor, das von „ihrer" Geschichte des Holocaust, nämlich die der 2. und 3. Generation danach, erzählt. Der Buchumschlag zeigt das Schwarzweißbild einer jungen Frau mit einem kleinen Mädchen – scheinbar Mutter mit Tochter. Auf dem Bild ist die Autorin als kleines Kind abgebildet, aber nicht mit ihrer Mutter, sondern mit ihrer großen Schwester. Edith Zack wurde erst nach dem Krieg geboren. Ihre Eltern waren beide Holocaustüberlebende, die nach dem Krieg nach Israel ausgewandert waren, wo die Autorin geboren wurde. Beide Elternteile waren vor dem Krieg bereits einmal verheiratet gewesen und hatten ihren Partner und teilweise Kinder während der Judenverfolgung verloren. Nur durch Zufall erfuhr die Autorin vom „Vorleben" ihrer Mutter, als sie ihr ein in der Schublade gefundenes Hochzeitsbild zeigte und fragte, wer denn der fremde Mann neben ihr sei.

Wie in Israel mit dem Thema Holocaust zunächst nach dem Krieg umgegangen wurde – es wurde zumeist gar nicht angesprochen – spiegelt sich auch in der Familiengeschichte der Autorin wieder. Die Gründe für das Schweigen sind vielschichtig. Häufig waren die Opfer traumatisiert, wollten das Erlebte verdrängen oder befürchteten gar, ihr Überleben bzw. mangelnden Widerstand gegen die Nazis in Israel rechtfertigen zu müssen. Denn nicht selten wurde den Überlebenden in den ersten Jahren nach dem Krieg der Vorwurf gemacht, sie hätten den Holocaust nur durch

Kollaboration überleben können oder aber sich zur Wehr setzen müssen, anstatt sich wie Lämmer zur Schlachtbank führen zu lassen. Das Thema des Holocaust wurde in der israelischen Öffentlichkeit lange Zeit stiefmütterlich behandelt. Erst durch den Eichmann-Prozess 1961 trat eine spürbare Wende ein und begann eine öffentliche Aufarbeitung und Auseinandersetzung mit diesem Thema, die bis heute in die 2. und 3. Nachkriegsgeneration reicht.

Dem Vortrag schloss sich eine Diskussionsrunde zum Thema der Verarbeitung des Holocaust aus deutscher und israelischer Sicht sowie zu etwaig noch bestehenden Unterschieden der heutigen Generation in Deutschland und Israel an, ehe sich die Delegation am Nachmittag nach intensiver Sicherheitskontrolle auf dem Flughafen wieder auf den Heimweg nach Deutschland machte.

Was bleibt?

Die Reise hat tiefen Eindruck bei mir hinterlassen. Noch heute geht mir die Reise immer wieder nach und lässt mich das an allen Ecken und Enden von der Geschichte geprägte Land nicht aus seinem Bann. Was geblieben ist, sind aber nicht nur faszinierende und abwechslungsreiche Landschaftsbilder, sondern vor allem die Erinnerung an die Gastfreundschaft und Herzlichkeit, die uns bei der Reise von unseren Gastgebern entgegengebracht wurde. Dies, obwohl deren Familiengeschichten zumeist tragisch mit der deutschen Geschichte verknüpft sind, wie sich häufig bei Gesprächen herausstellte.

Über die 130. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer in Hannover

von Vorstandsmitglied RA Armin Abele

RA Armin Abele

Am 07.10.2011 fand die 130. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer im Alten Rathaus von Hannover statt. Die wesentlichsten Tagesordnungspunkte der BRAK-HV, über die es zu berichten gibt, waren Folgende.

1. Geschäftsbericht

Herr Präsident Axel C. Filges griff sich nach seiner Begrüßung einige aktuelle Themen aus dem zuvor schriftlich vorgelegten Geschäftsbericht heraus, in die die BRAK involviert war. So berichtete er von der Übergabe des anwaltlichen Forderungskatalogs zur Gebührenerhöhung durch den Vorsitzenden des DAV, Prof. Dr. Wolfgang Ewer, und ihm im Dezember 2010, die zur Gründung einer Arbeitskommission im BMJ zur Verbesserung der Gebührensituation geführt habe. Auf schriftliche Anfrage sei ihm von der Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger bestätigt worden, dass der Referentenentwurf eines Zweiten Kostenmodernisierungsgesetzes fertig gestellt sei und noch in diesem Jahr an die Länder und Verbände versendet werden solle. Auch der Kampf um die Abschaffung des OLG Koblenz habe die BRAK beschäftigt. Mit einem Präsidentenschreiben an die Mitglieder des rheinland-pfälzischen Landtages habe er sich für den Erhalt des Gerichts ausgesprochen, was vielfache Reaktionen hervorgerufen habe. Der Präsident berichtete dann über die Reform des § 522 ZPO, die mittlerweile verabschiedet worden ist, und über die öffentliche Auseinandersetzung zwischen der BRAK und der Law Society of England and Wales zur Fremdkapitalbeteiligung an Rechtsanwaltsgesellschaften, die von der BRAK abgelehnt wird. Der Bericht des Präsidenten schloss mit der Darstellung der Bemühungen des DAV und der BRAK, beim Bundesverfassungsgericht einen Rechtsanwalt zu installieren.

2. Ethikdebatte

Als Einleitung stellte der Vizepräsident der BRAK, Herr RA Dr. Michael Krenzler aus Freiburg, zunächst die Entwicklung der Ethikdiskussion seit dem vergangenen Jahr dar, die durch das vom Präsidium veröffentlichte Diskussionspapier (BRAK-Mitt. 2011, S. 58 ff.) entfacht wurde. Anschließend stellte er folgende Überlegungen und zu klärende Grundsatzfragen in den Raum:

- Trennung der Ethik vom Berufsrecht?
- Mündliche oder schriftliche Diskussion und Verbreitung von Ethikgrundsätzen?
- Als Empfehlung oder Kodex? Von wem? Der BRAK oder einem Ausschuss?
- Spannungsverhältnis zwischen Recht und Ethik?

Das Präsidium der BRAK unterbreitete der Hauptversammlung sodann folgende Beschlussvorschläge:

„1. Die Hauptversammlung der BRAK stellt fest, dass sie bei der Diskussion über die anwaltliche Berufsethik keine Legitimation hat oder für sich in Anspruch nimmt, allgemeinverbindliche berufsethische Regeln aufzustellen.

2. Die Hauptversammlung der BRAK befürwortet aber die Fortsetzung der Diskussion über die anwaltliche Berufsethik.

3. Die Hauptversammlung der BRAK bittet das zukünftige Präsidium, die Ergebnisse der berufsethischen Diskussion von einem neu einzurichtenden Ausschuss aufarbeiten zu lassen. Dieser Ausschuss soll der HV der BRAK zu gegebener Zeit Vorschläge unterbreiten, wie die berufsethische Debatte in Zukunft weitergeführt werden könnte. Der Ausschuss soll sich aus Mitgliedern des Präsidiums und weiteren Repräsentanten der Kammern zusammensetzen."

Die sich anschließende Diskussion wurde sehr kontrovers und engagiert geführt. Die Einzelbeiträge der Diskutanten darzustellen, führte im Rahmen dieses Berichts zu weit, weshalb nur einige Beiträge und Thesen stichwortartig wiedergegeben werden können:

- die Normierung von Ethikgrundsätzen verstoße gegen Art. 5 und 12 GG;
- Ethikregeln bedeuteten Fesseln für die Anwaltschaft;
- es fehle an der Rechtsgrundlage der BRAK, entsprechende Vorgaben machen zu können;
- es sei keine institutionalisierte Debatte, aber eine Debatte in der Anwaltschaft gewünscht;
- wenn sich ein Anwalt wie ein Kaufmann geriert, müsse er sich auch als solcher behandeln lassen.

Nach einer Beschlussvorlage von Seiten der RAK Berlin, wonach eine „Verschriftung" berufsethischer Regeln und eine institutionalisierte Debatte zur Findung kollektiver berufsethischer Regeln abgelehnt werden sollte, wurde über die Beschlussvorlagen einzeln abgestimmt. Letztlich beschloss die Hauptversammlung nur die Beschlussvorlage des Präsidiums zu Ziffer 2, wonach die Fortführung der Debatte gewünscht ist.

3. Bericht über die Delegationsreise nach Israel

Nach der langen und weit über den Zeitplan hinausgehenden Ethikdiskussion erstattete der Kollege Michael Dreßler von der RAK Nürnberg seinen „Reisebericht" über die diesjährige Delegationsreise nach Israel. Wer gedacht hatte, dass dieser Bericht kurz vor der Mittagspause zu fortgeschrittener Stunde nur noch wenig Beachtung finden würde, hatte sich getäuscht. Die Rede des Kollegen ging weit über einen Reisebericht hinaus. In einem fesselnden Vortrag verstand er es, die besuchten Orte und persönlichen Erlebnisse der Reise mit der deutschen Geschichte und der seiner eigenen Familie kurzweilig und nachdenklich machend zu verbinden. Er gewann so die ungeteilte Aufmerksamkeit der Versammlung, was den Präsidenten bei seinen Dankesworten zu der Bemerkung veranlasste, dass dieser Vortrag eine schriftliche Veröffentlichung verdiene.

4. Zertifizierung von Fachanwaltsfernlehrgängen

Von Frau Kollegin Ulrike Paul, Vizepräsidentin der RAK Stuttgart, wurde auf die Praxis der Fachanwaltslehrgänge Fachseminare von Fürstenberg aufmerksam gemacht, wonach diese mit einem neuen Ausbildungskonzept „In neun Präsenztagen zum Fachanwalt" werbe, das durch die staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU) zugelassen worden sei. Wörtlich heißt es in der Werbung u.a.: „Mit der Zulassung bestätigt die ZFU die fachspezifische Eignung des Lehrgangs und der Unterrichtsmaterialien für das Fernstudium sowie ausdrücklich die in § 4 FAO für die Fachanwaltsausbildung geforderte Stundenzahl von 120 Zeitstunden." Die Hauptversammlung war einheitlich der Auffassung, dass mit der Frage der Zulassung nach FernUSG nicht eine verbindliche Vorabanerkennung der Fachanwaltslehrgänge einhergehen könne. Ansonsten läge ein nicht hinzunehmender Eingriff in die anwaltliche Selbstverwaltung vor. Dem Thema soll weiter nachgegangen werden.

© BRAK

Das Präsidium der BRAK (v.l.): Hansjörg Staehle, Ekkehart Schäfer, Axel C. Filges, Alfred Ulrich, Dr. Martin Abend, Dr. Michael Krenzler

5. Neuwahlen

Der bisherige Präsident der BRAK Axel C. Filges wurde in seinem Amt bestätigt, genauso wie die Vizepräsidenten Dr. Michael Krenzler, Hansjörg Staehle, unser Kammermitglied Ekkehart Schäfer und der Schatzmeister Alfred Ulrich. Neu in das Präsidium wurde Dr. Martin Abend gewählt. Er ist seit 2007 Präsident der RAK Sachsen, vertritt die BRAK beim CCBE und gehört dem Europarechtsausschuss an. Der Kollege Dr. Abend ist Partner der Dresdner Rechtsanwaltskanzlei Abend & Hausö und befasst sich dort vorwiegend mit dem Gesellschafts- und Handelsrecht, dem Internationalen Vertragsrecht sowie ingenieur- und architektenvertragsrechtlichen Fragen.

Der bisherige Vizepräsident Justizrat Dr. Norbert Westenberger, der dem Präsidium insgesamt zwölf Jahre angehörte, hatte auf eine Wiederwahl verzichtet. Er war maßgeblich in die europapolitischen und internationalen Aktivitäten der BRAK eingebunden gewesen.

Vorstellung unserer gewählten Mitglieder der 5. Satzungsversammlung

In KammerReport Heft 27 • September 2011, Seiten 12 f., hat der Wahlausschuss das Ergebnis der Wahl zur 5. Satzungsversammlung bekanntgegeben. Wir wollten den beiden gewählten Mitgliedern unseres Kammerbezirks – die außerdem von Präsident RA Hans-Christoph Geprägs als Mitglied ohne Stimmrecht verstärkt werden – gerne Gelegenheit geben, sich Ihnen hier kurz vorzustellen:

RAuN Dr. Thilo Wagner, Ravensburg

Am 05.04.1953 wurde ich in Ravensburg geboren. Nach meiner Schulzeit in Ravensburg studierte ich an den Universitäten in Freiburg, Lausanne und München Rechtswissenschaften. In München promovierte ich auch und legte dort im Jahr 1981 mein zweites juristisches Staatsexamen ab. Noch im gleichen Jahr begann ich meine Tätigkeit als Rechtsanwalt in Ravensburg und blicke nunmehr auf eine mehr als 30-jährige Berufserfahrung in der Rechtsanwaltskanzlei Wagner, Dieterich, Mayer-Ring zurück. Seit dem Jahr 2001 bin ich auch als Notar zugelassen.

Im Jahr 1992 wurde ich Fachanwalt für Arbeitsrecht und im Jahr 2007 zusätzlich Fachanwalt für Erbrecht.

Von Beginn meiner beruflichen Tätigkeit an habe ich mich für die Belange der Anwaltschaft engagiert. Seit 1994 bin ich Vorsitzender des Anwaltverein Ravensburg e.V., seit 2005 Mitglied des Vorstands des Anwaltsverbands Baden-Württemberg und seit 2009 Mitglied des Vorstands des Deutschen Anwaltvereins.

Im Jahre 2011 wurde ich in die Satzungsversammlung gewählt und habe dort den Vorsitz des Ausschusses für Aus- und Fortbildung und Mediation übernommen.

Außerhalb des Berufs gibt es auch noch ein Privatleben: Ich bin seit 27 Jahren verheiratet und habe eine Tochter und einen Sohn. In meiner Freizeit genieße ich die schöne Umgebung Oberschwabens im Sommer auf dem Fahrrad und im Winter auf Skiern.

RA Dr. Hans-Jörg Schwab, Balingen

Geboren wurde ich am 06.05.1966 in Stuttgart, aufgewachsen bin ich in Balingen. Nach meiner Bundeswehrzeit habe ich eine Ausbildung zum Bankkaufmann (IHK) durchlaufen. Im Anschluss hieran folgten Studium und 1. Staatsexamen in München. Mein Referendariat leistete ich in München, Ingolstadt und Landshut ab. Seit meiner Zulassung im August 1995 bin ich als Rechtsanwalt in Balingen tätig, wo ich in die Kanzlei meines Vaters eingestiegen bin. Ich führe diese in der 3. Generation fort.

Seit 2008 bin ich Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht, seit kurzem Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht.

Ich bin verheiratet und habe zwei Kinder. Soweit mir mein Beruf Freizeit zulässt, spiele ich Golf und fahre ich Ski.

Seit Mai 2004 bin ich Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Tübingen und in der Beschwerdeabteilung tätig, deren Schriftführer ich bin.

Seit Mai 2010 bin ich als Nachrücker für unseren jetzigen Kammerpräsidenten RA Geprägs Mitglied der Satzungsversammlung. In dieser Legislaturperiode bin ich im Ausschuss 3 „Geld/Vermögensinteressen/Honorar“ tätig. Als Mitglied einer kleinen Kanzlei „auf dem Land“ werde ich in der Satzungsversammlung darauf achten, dass die Interessen solcher Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vertreten werden, die ihren Beruf nicht in einem großen Ballungszentrum ausüben.

Konstituierende Sitzung der 5. Satzungsversammlung am 14.10.2011 in Berlin

Am 14.10.2011 begrüßte der Vorsitzende, Rechtsanwalt Axel C. Filges, die Mitglieder der neu gewählten fünften Satzungsversammlung zu ihrer konstituierenden Sitzung in Berlin.

Gegenüber der vorangegangenen Satzungsversammlung war deren Mitgliederzahl erheblich reduziert worden von 178 Mitgliedern auf 115 Mitglieder. Rechtsanwalt Filges wies darauf hin, dass zwei Drittel der Mitglieder kleineren Kanzleien angehören.

Die Satzungsversammlung gab sich eine neue Geschäftsordnung. Als Schwerpunktthemen der kommenden Wahlperiode wurden der Datenschutz, das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit des Rechtsanwalts, Mediation und die Änderung der Fachanwaltsordnung genannt. Aufgrund der zunehmenden Bedeutung und Zunahme des elektronischen Rechtsverkehrs und der Einbeziehung externer Dienstleister in den Arbeitsablauf von Anwaltskanzleien wurde ein neuer Ausschuss 6 „Verschwiegenheit und Datenschutz“ gebildet.

In der Satzungsversammlung gibt es nunmehr sechs Ausschüsse:

- **Ausschuss 1**
  „Fachanwaltschaften“;
  Vorsitzende RAin Dr. Susanne Offermann-Burckart, Kammerbezirk Düsseldorf
- **Ausschuss 2**
  „Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung“;
  zunächst kommissarischer Vorsitzender RA Dr. Dieter Finzel, Kammerbezirk Hamm
- **Ausschuss 3**
  „Geld, Vermögensinteressen, Honorar“;
  Vorsitzender RAuN Herbert P. Schons, Kammerbezirk Düsseldorf
- **Ausschuss 4**
  „Grenzüberschreitender Rechtsverkehr“;
  Vorsitzender RAuN a.D. Prof. Dr. Hans-Jürgen Hellwig, Kammerbezirk Frankfurt
- **Ausschuss 5**
  „Aus- und Fortbildung“;
  Vorsitzender RAuN Dr. Thilo Wagner, Kammerbezirk Tübingen
- **Ausschuss 6**
  „Verschwiegenheit und Datenschutz“;
  Vorsitzender RA Prof. Dr. Thomas Gasteyer, Kammerbezirk Frankfurt.

Die nächste Sitzung der Satzungsversammlung findet am 14.05.2012 in Berlin statt.

RAuN Dr. Thilo Wagner
Mitglied der
Satzungsversammlung

REDAKTIONSSCHLUSS

REDAKTIONSSCHLUSS FÜR DIE NÄCHSTE AUSGABE DES KAMMER REPORT IST DER

15. JANUAR 2012

Nachstehenden Artikel aus „WIR (Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg)“ 5/2011 wollten wir auch unseren interessierten Mitgliedern zugänglich machen, da er anschaulich das Spannungsfeld zwischen (gebotener) Strafvermeidung und (verbotener) Strafvereitelung beleuchtet. Der Autor, mit dessen freundlicher Genehmigung wird den Beitrag übernehmen, ist Fachanwalt für Verkehrsrecht und Vorstandsmitglied der RAK Nürnberg.

Verteidigerhandeln im Lichte des § 258 StGB – Strafvermeidung versus Strafvereitelung –

von RA Dr. Uwe Wirsching, Nürnberg

RA Dr. Uwe Wirsching

Der Verteidiger hat den Auftrag, eine Bestrafung seines Mandanten möglichst zu verhindern. Damit wird die **Vermeidung einer Strafe** zur Mandatspflicht und im Rahmen der Beistandsfunktion auch zur Berufspflicht mit verfassungsrechtlichem Anker (Rechtsstaatsprinzip).

Der Rechtsanwalt ist Organ der Rechtspflege (§ 1 BRAO), aber auch notwendiger Teil des Rechtsstaats. Ohne gesetzlich institutionalisierte Anwaltschaft ist die Existenz des Rechtsstaats von vorneherein nicht möglich. Der Rechtsanwalt dient mithin dem Rechtsstaat, weshalb er nicht **strafvereitelnd** den rechtsstaatlichen Zielen zuwider handeln darf.

Damit wird die berufliche Aufgabe der Strafvermeidung in Abgrenzung zur strafrechtlich verbotenen Strafvereitelung zu einem Drahtseilakt, bei dem schon der kleinste Schrittfehler zum Absturz führen kann. Die Problematik verschärft sich noch dadurch, dass sich der Verteidiger nicht vornehm zurückhalten darf und bei seinem Verteidigerhandeln so viel Abstand zum unbestimmten Tatbestandsmerkmal der Strafvereitelung halten kann, wenn er dadurch nicht gleichzeitig die dem Mandanten geschuldete Beistandspflicht (§ 137 Abs. 1 Satz 1 StPO und Art. 6 Abs. 3 c) EMRK) verletzt. Im Spannungsfeld zwischen vertraglicher und beruflicher Pflicht zu strafrechtlicher Sanktion muss der Verteidiger mithin den Grenzgang wagen, will er sich nicht vorwerfen lassen, seine Verteidigeraufgabe nachlässig und ineffektiv wahrgenommen zu haben.

Der Rechtsanwalt als Verteidiger muss deshalb den Grenzbereich möglichst ausleuchten und dabei erkennen, was noch zulässig und was schon verboten ist. Das ist allerdings keine leichte Aufgabe, weil die Abgrenzung vom strafrechtlichen Tatbestand des § 258 StGB her unscharf und verschwommen ist. Das liegt vor allem daran, dass das Tatbestandsmerkmal des „Vereitelns“ undefiniert ist und deshalb einer verständlichen Erklärung bedarf, die innerhalb der Begriffe des Strafgesetzbuches nicht zu finden ist. In ihrer Not erklären die Kommentatoren den Begriff in einer Negativabgrenzung, beschreiben also all das, was **keine** Strafvereitelung darstellt, was freilich keine zuverlässige und auch keine saubere dogmatische Vorgehensweise ist. Danach soll all das, was sozialadäquat ist, insbesondere sich im Rahmen berufstypischen Verhaltens bewegt, vom Sanktionskreis ausgeschlossen sein. Doch auch diese Negativabgrenzung bietet keine zusätzliche Sicherheit, sondern bewirkt im Gegenteil nur weitere Verständnisschwierigkeiten. Darüber, was sozialadäquat ist, lässt sich nämlich trefflich streiten – und erst recht über die Frage, wer sich mit welchem Verhalten noch innerhalb berufstypischer Vorgehensweisen bewegt.

Aber auch das allgemeine Verständnis, vom Wortsinn her betrachtet, führt nicht weiter: Danach würde man „vereiteln“ mit „zum Scheitern bringen“, „verhindern“, „zunichte machen“ oder „durchkreuzen“ gleichsetzen, allesamt Synonyme, denen der maßgebliche Aspekt der **Verwerflichkeit** des Vorgehens nicht anhaftet. Erst mit der Feststellung, dass das Verteidigerhandeln verwerflich ist, wird die zulässige Strafvermeidung zur unzulässigen Strafvereitelung.

Um einer möglichen Lösung näherzukommen, bedarf die Stellung des Rechtsanwalt als Organ der Rechtspflege näherer Betrachtung. Mit dieser Einordnung wird man nach jüngerer Sicht nicht die Einbindung des Rechtsanwalts als Verteidiger in die Verwirklichung des Strafverfolgungsanspruchs des Staats sehen dürfen. Der Rechtsanwalt als Verteidiger ist vielmehr deshalb Organ der Rechtspflege, weil er als einseitig den Interessen seines Mandanten dienende Vertrauensperson die Balance zwischen Strafverfolgungsinteresse der Allgemeinheit und Individualinteresse des Beschuldigten herstellen soll. Ohne einen solchen Ausgleich ist Strafverfolgung einseitig und von vorne herein nicht rechtsstaatlich. Nur die Verurteilung, die den

Filter und die Hindernisse einer ordnungsgemäßen Verteidigung überwindet, hat die Chance, einem übergeordneten Gerechtigkeitsgedanken nahezukommen und entspricht damit rechtsstaatlichen Anforderungen. Deshalb muss die Position eines Rechtsanwalts als Verteidiger institutionalisiert und verfassungsmäßig im Rechtsstaatsgebot verankert sein. Solchermaßen ist der Rechtsanwalt als Verteidiger Organ der Rechtspflege, nicht etwa im Sinne der Fesselung an obrigkeitliche Vorgaben.

Mit dieser verfassungsrechtlichen Erkenntnis aber muss jedwedes Verteidigerhandeln zulässig sein, das nicht gegen konkrete Rechtsvorschriften verstößt. Dies gilt eben deshalb, weil der Verteidiger nicht dem Strafverfolgungsanspruch des Staates, sondern dem Anspruch des Einzelnen auf persönliche Freiheit und Unversehrtheit dient. Lediglich die Methoden, die der Rechtsanwalt bei diesem Auftrag einsetzt, dürfen im konkreten Einzelfall nicht als rechtswidrig zu qualifizieren sein und darüber hinaus in verwerflicher Weise den Strafverfolgungsanspruch des Staates ganz oder teilweise zu Fall bringen. Um eine Strafbarkeit anzunehmen, muss das Ziel der Verteidigertätigkeit auf die (verwerfliche) Strafvereitelung gerichtet sein, d.h. es muss **direkter Vorsatz** vorliegen, dolus eventualis genügt nicht.

Damit führt wohl kein Weg an einer Einzelfallbetrachtung und damit einer unerquicklichen Kasuistik vorbei. Gleichwohl sollten Leitsätze aus dem oben geschilderten Verständnis der Aufgabe des Verteidigers heraus die Rechtsfindung führen:

1. Alles, was Dritten verboten ist, ist auch dem Rechtsanwalt als Verteidiger nicht erlaubt.

§ 258 StGB ist kein Sondertatbestand, der persönliche Tätermerkmale in den Mittelpunkt stellt. Gleichwohl ist bei der Auslegung des unbestimmten Tatbestandsmerkmals „Vereiteln“ unter Beachtung der Beistandspflicht, die der Rechtsanwalt als Verteidiger nicht nur vertraglich, sondern auch berufsrechtlich und letztlich verfassungsmäßig verankert schuldet, ein „kleines Verteidigerprivileg“ einzufordern. Wer in Erfüllung seiner anwaltlichen Beistandspflicht die Bestrafung seines Mandanten zu vermeiden versucht, der tut dies nicht in der verwerflichen Absicht, den Strafverfolgungsanspruch des Staates zu torpedieren, sondern mit dem verfassungskonformen Ziel, den Interessen des Einzelnen gegen die Interessen aller Geltung zu verschaffen. Dazu gehört eben auch ganz im Einklang mit der Unschuldsvermutung, den Freispruch des tatsächlich Schuldigen zu erwirken. Diese für den Laien oft nicht so leicht verständliche Konsequenz ist Folge einer Rechtskultur, die den Einzelnen, Schwächeren vor der Macht der Mehrheit schützt und die über Jahrhunderte hinweg erkämpft werden musste.

Die Grenze kann nur dort überschritten werden, wo der Rechtsanwalt als Verteidiger über seine verfahrensmäßige Position hinaus **aktiv** die Früchte der Tat oder die Überführung des Täters torpediert, um mit dolus directus die Bestrafung seines Mandanten in einer als verwerflich zu qualifizierenden Weise zu blockieren. Das kann im aktiven Verbergen des Täters oder der Beute zu sehen sein, nicht aber in der Information des Mandanten über zulässigerweise erlangte Aktenkenntnis oder dem Angeklagten rechtlich zugebilligte Verhaltensweisen (z. B. straflose Selbstbegünstigung, Recht zur Lüge).

2. Was dem Rechtsanwalt als Verteidiger somit prozessual gestattet oder berufsrechtlich nicht zu beanstanden ist, das kann auch allgemein strafrechtlich nicht als verwerfliche Vereitelungshandlung i.S.d. § 258 StGB angesehen werden.

Damit füllen in einer zweiten Richtschnur die strafprozessualen und berufsrechtlichen Regeln den unbestimmten Begriff der Verwerflichkeit des Verteidigerhandelns aus. Was nach diesen Bestimmungen zulässig ist, kann nicht verwerflich im Sinne des Strafrechts sein.

3. Der Rechtsanwalt darf niemals Autor oder Initiator einer Lüge sein.

Einen zentralen Punkt stellt die Frage des Rechtsanwalts als Verteidiger im Umgang mit der **Wahrheit** dar.

Wie schon festgestellt, dient der Verteidiger ebenso wenig dem Strafverfolgungsanspruch wie der Wahrheitsfindung, sondern den Interessen seines Mandanten, jedoch mit rechtsstaatlichen Mitteln.

Damit ist der Rechtsanwalt nicht der Wahrheit verpflichtet und schon erst recht nicht, all das in das Verfahren einzuführen, was er weiß, nur weil es wahr ist. Im Gegenteil verletzte er damit in fundamentaler Weise seine Vertrauensstellung, die er inne haben muss, um seiner unabhängigen Aufgabe als Interessenvertreter gerecht zu werden. Daraus leitet sich der Merksatz ab, dass *„der Rechtsanwalt nicht alles sagen muss, was objektiv wahr ist, aber dass das, was er sagt, subjektiv wahr sein muss“*.

Dieser Merksatz bringt jedoch in vielen Fällen noch keine praktisch handhabbare Lösung, insbesondere bei der besonders kniffligen Aufgabe, dem Erwartungsdruck des Mandanten, der fast selbstverständlich eine schlagende Ausrede von einem gewieften Advokaten verlangt, nicht nachzugeben.

Das Selbstverständnis rechtsstaatlichen Handelns verbietet es dem Rechtsanwalt als Verteidiger aber, aktiv die Unwahrheit im Sinne einer Ausrede zu generieren und

in das Verfahren einzuführen. Der Verteidiger darf informieren und belehren, auch bei der Formulierung von Einlassungen behilflich sein, **niemals aber Autor falscher Behauptungen werden,** weder unmittelbar noch mittelbar. Während also der Angeklagte straflos lügen darf, ist dies dem Verteidiger untersagt.

Er darf damit auch nicht den Rat aussprechen zu lügen, muss aber andererseits selbst die von ihm erkannte Lüge des Mandanten im Ernstfall verteidigen.

Fragestellungen dieser Art sind zum Glück beim erfahrenen Verteidiger eher selten an der Tagesordnung, weil allzu oft die hartnäckig vertretene Lüge nicht den erhofften Erfolg verspricht und damit nicht dem Interesse des Mandanten dient. Dies wird der Verteidiger im Rahmen seiner Filterfunktion und Beistandspflicht seinem Mandanten deutlich vor Augen führen. Damit wird er seiner Aufgabe gerecht und ist gerade nicht Initiator falscher Behauptungen.

Auch Zeugen darf der Rechtsanwalt belehren, z.B. über ihr Zeugnisverweigerungsrecht oder über rechtliche Beurteilungen. Er darf jedoch nicht in drohender oder täuschender Weise Einfluss ausüben, um die Zeugen zu einer Aussage zu bewegen, die dem Mandanten günstig ist. Umgekehrt muss er Zeugen nicht von Falschaussagen abhalten, wenngleich er damit seinem Mandanten nur in den seltensten Fällen dient. Nur aktiv werden darf er nicht in diese Richtung, und zum Beispiel dann einen Beweisantrag nicht stellen, wenn er sicher weiß, dass der Zeuge lügen wird. Rechtlich unbedenklich ist indes die Kontaktaufnahme zu Zeugen und Sachverständigen. Dem Verteidiger steht ein eigenes Ermittlungsrecht zu. Er darf also darauf hinwirken, dass der Geschädigte einen gestellten Strafantrag zurücknimmt und gegebenenfalls eine Entschädigungsleistung im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs annimmt. Um jeden Verdacht unzulässiger Beeinflussung eines Zeugen aus dem Wege zu gehen, empfiehlt sich in solchen Fällen, die Anbahnung des Gesprächs und das Gespräch selbst zu dokumentieren.

Die Beispiele zeigen, dass die Thematik anhand nahezu unendlicher Einzelfälle besprochen werden könnte. Ziel dieses Beitrags ist es aber, allgemeingültige Abgrenzungskriterien zu schaffen.

Diese lassen sich mit den oben genannten Merksätzen wie folgt zusammenfassen:

- Was prozessual oder berufsrechtlich gestattet ist, ist auch nach § 258 StGB nicht verwerflich.
- Der Rechtsanwalt darf niemals Autor oder Initiator einer Lüge sein.
- Der Rechtsanwalt darf nicht durch verfahrensfremde Handlungen Täter oder Taterfolg mit dem Ziel, den Strafverfolgungsanspruch des Staates zu unterlaufen, unterstützen.

Neue Richter beim AGH Baden-Württemberg

Das Justizministerium Baden-Württemberg hat folgende Rechtsanwälte – erneut oder erstmals – für die Dauer von fünf Jahren zu Richtern am Anwaltsgerichtshof Baden-Württemberg bestellt:

Wiederbestellungen:

- Herrn RA Ulrich Pfeifle, Stuttgart, für die Amtsperiode 01.11.2011 bis 31.10.2016
- Herrn RA Peter Geneuss, Stuttgart, für die Amtsperiode 01.01.2012 bis 31.12.2016

Erstmalige Bestellung:

- Herrn RA Hasso von Zworowsky, Reutlingen, für die Amtsperiode 07.10.2011 bis 06.10.2016

RA von Zworowsky tritt als AGH-Mitglied die Nachfolge von Herrn RA Dr. Wolfgang Beckmann, Reutlingen, an, dessen Amtszeit am 06.10.2011 endete. RA Beckmann hatte nach gut 17 Jahren dieser ehrenamtlichen Tätigkeit mitgeteilt, dass er nicht nochmals für eine weitere Amtsperiode zur Verfügung stünde.

Der Vorstand der RAK Tübingen wird Herrn RA Dr. Beckmann für die geleistete hervorragende Tätigkeit noch gesondert Dank und Anerkennung aussprechen und wünscht Herrn RA von Zworowsky allzeit eine „glückliche Hand“ bei seiner neuen Aufgabe.

NEU in der Geschäftsstelle

Teresa Volk

Melanie Wochner

Am 15.11.2011 hat Frau **Teresa Volk** ihre neue Tätigkeit in der Kammergeschäftsstelle aufgenommen als Nachfolgerin von Frau Meike Wetzel, die zum 30.11.2011 die Geschäftsstelle nach gut einem Jahr verlassen hat. Frau Volk ist gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte und unterstützt die Kammer mit Sekretariats- und Verwaltungstätigkeiten, insbesondere in Zulassungs- und Beschwerdesachen. Der Geschäftsführer RA Frank Speidel dankte Frau Wetzel auch im Namen des Präsidenten für die geleistete Mitarbeit und wünschte ihr für die Zukunft alles Gute.

Ebenso gelernte Rechtsanwaltsfachangestellte ist Frau **Melanie Wochner**, die das Geschäftstellenteam zum 01.01.2012 ergänzen und von Frau Angelika Hornung insbesondere die Verwaltung und Organisation der Ausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten sowie die Buchhaltung übernehmen wird. Der Geschäftsführer: „Frau Hornung tritt auf eigenen Wunsch zum Jahresende in den (Un)Ruhestand – sie ist dankenswerter Weise dazu bereit, uns über den Jahreswechsel hinaus für eine gewisse Zeit bei reduzierter Stundenzahl treu zu bleiben, um Frau Wochner in ihre neuen Arbeitsfelder einzuarbeiten."

RA Speidel weiter: „Mit Frau Volk und Frau Wochner haben wir zwei engagierte Kräfte gewonnen, die die entstandene bzw. entstehende Lücke gewiss bestens ausfüllen werden." Zusammen mit der Geprüften Rechtsfachwirtin Evi Wälder, die sich in der Geschäftsstelle schwerpunktmäßig mit Zulassungssachen und Fachanwaltschaften, aber auch mit der Ausbildung der Geprüften Rechtsfachwirtinnen und -wirte beschäftigt, werden damit dem Geschäftsführer mittelfristig wie bisher drei Mitarbeiterinnen in Vollzeit zuarbeiten.

Haben Sie die Anschrift der Rechtsanwaltskammer im Impressum Ihrer Homepage richtig angegeben?

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 5 a) Telemediengesetz (TMG) sowie u.U. auch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 6 Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) müssen Sie, soweit Sie eine Kanzleihomepage unterhalten, auf dieser den Namen und die Anschrift der für Sie zuständigen Rechtsanwaltskammer angeben.

Nach wie vor findet sich auf einigen Homepages unserer Mitglieder noch die frühere Anschrift der Geschäftsstelle in der „Pfrondorfer Straße" in Tübingen – vereinzelt konnte man zumindest bis vor kurzem sogar auf die noch ältere Angabe „Brunnenstraße" stoßen.

Bitte kontrollieren Sie bei dieser Gelegenheit doch einmal Ihr Impressum: Immerhin seit 2003 befindet sich die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Tübingen in der

Christophstraße 30
72072 Tübingen
Tel. 07071 7936910
Fax 07071 7936911
Internet www.rak-tuebingen.de
E-Mail info@rak-tuebingen.de

Vielen Dank!

Ergebnisse der Abschlussprüfung 2011 für Rechtsanwaltsfachangestellte

An der Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte haben im Sommer 2011 aus dem Bezirk der Rechtsanwaltskammer Tübingen 83 Auszubildende teilgenommen. 42 Auszubildende wurden von den Prüfungsausschüssen der Rechtsanwaltskammern Freiburg, Stuttgart und München geprüft. Die Prüfung haben 82 Teilnehmerinnen bestanden, davon 4 mit der Note „sehr gut“, 35 mit der Note „gut“, 38 mit der Note „befriedigend“ und 5 mit der Note „ausreichend“.

Die vom Vorstand für die drei besten Prüfungsteilnehmer im Bezirk unserer Kammer ausgelobten Buchpreise gingen an

1. Preis:

Frau Sandra Harsch in der Kanzlei Gäbele (Ausbilder RA Joachim Gäbele), Beizkofer Straße 22, 88515 Mengen (erster Preis in Höhe von € 100,00).

2. Preis:

Frau Franziska Schuller in der Kanzlei Kappler u. Kollegen (Ausbilder RA Rudi Pfau), Stuttgarter Straße 40, 72250 Freudenstadt (zweiter Preis in Höhe von € 50,00).

2. Preis:

Frau Jana Rösl in der Kanzlei Haischer u. Kollegen (Ausbilder RA Klaus Haischer), Hauptstraße 4, 78727 Oberndorf (zweiter Preis in Höhe von € 50,00).

Da diesmal zwei Prüfungsteilnehmerinnen die gleiche Punktzahl erreichten, wurden zwei „zweite Preise“ vergeben.

Vorstand und Geschäftsführung gratulieren recht herzlich!

Fortbildungsveranstaltungen in 2012

der Rechtsanwaltskammer Tübingen in Kooperation mit dem Deutschen Anwaltsinstitut e.V. (DAI)

Auch im Jahr 2012 bietet der Vorstand der RAK Tübingen als Ergänzung der Fortbildungsangebote etwa der Anwaltvereine oder anderer Anbieter mehrere Fortbildungsveranstaltungen an. Sie werden in bewährter Kooperation mit dem (als gemeinnützig anerkannten) Deutschen Anwaltsinstitut e.V. durchgeführt und sind wiederum mit hochkarätigen Referentinnen und Referenten besetzt.

Die Veranstaltungen richten sich nicht nur an Fachanwältinnen und Fachanwälte, sondern an alle interessierten Kolleginnen und Kollegen. Mitglieder der RAK Tübingen zahlen einen ermäßigten Kostenbeitrag. Es wird eine Teilnahmebescheinigung über fünf (bei zwei Veranstaltungen über zehn) Netto-Zeitstunden ausgestellt, die im jeweiligen Fachgebiet als Fortbildungsnachweis nach § 15 FAO (ggf. i.V.m. § 4 Abs. 2 FAO) oder für das Fortbildungszertifikat der BRAK genutzt werden kann.

Eine inhaltliche Beschreibung der Veranstaltungen finden Sie auf der Homepage

www.rak-tuebingen.de

unter „Fortbildungen“, wo Sie auch ein Anmeldeformular herunterladen können.

IMPRESSUM

Herausgeber
Rechtsanwaltskammer Tübingen
Christophstraße 30
72072 Tübingen
Telefon 07071 / 7 93 69 10
Telefax 07071 / 7 93 69 11
E-Mail: info@rak-tuebingen.de
Internet: www.rak-tuebingen.de

Verantwortlich
Rechtsanwalt Jan van Bruggen
Hochstraße 1, 88045 Friedrichshafen
Telefon 07541 / 28 96 70
Telefax 07541 / 28 96 79
E-Mail: jvb@kanzlei-fn.de

Grafik und Layout
Lorenz Communication
Naststraße 27, 70376 Stuttgart
www.lorenz-com.de

Die Veranstaltungen 2012 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Arbeitsrecht / Handels- und Gesellschaftsrecht

Schnittstellen Arbeitsrecht und Gesellschaftsrecht (012357)

Referenten: Wolfgang Arens, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Arbeitsrecht, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Bielefeld

Tagungsort: Reutlingen/Tübingen
Datum / Uhrzeit: 20.04.2012, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 295 € (185 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Arbeitsrecht

Update Rechtsprechung im Individual- und kollektiven Arbeitsrecht (012358)

Referent: Gerhard Pfeiffer, Vors. Richter am Landesarbeitsgericht, Stuttgart

Tagungsort: Weingarten
Datum / Uhrzeit: 19.10.2012, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 245 € (185 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Bau- und Architektenrecht

Aktuelle bauprozessuale Fragen (162107)

Referent: Dr. Wolfgang Koeble, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, Reutlingen

Tagungsort: Reutlingen/Tübingen
Datum / Uhrzeit: 22.06.2012, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 275 € (205 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Bau- und Architektenrecht / Insolvenzrecht

Baurecht in der Insolvenz (162111)

Referent: Dr. Claus Schmitz, M. A., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht, München

Tagungsort: Reutlingen/Tübingen
Datum / Uhrzeit: 07.12.2012, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325 € (205 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Familienrecht

Das anwaltliche Mandat im Güterrecht und Gebührenoptimierung in Familiensachen (092367)

Referent: Dr. Lambert Krause, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Familienrecht, Mediator, Waldshut-Tiengen

Tagungsort: Weingarten
Datum / Uhrzeit: 13.07.2012, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Die Veranstaltungen 2012 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Familienrecht

Aktuelles Familienrecht im OLG-Bezirk Stuttgart (092360)

Referentin: Monika Hütter, Richterin am Oberlandesgericht, Stuttgart

Tagungsort: Reutlingen/Tübingen
Datum / Uhrzeit: 12.10.2012, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Insolvenzrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Insolvenzrecht (102128)

Referent: Professor Dr. Markus Gehrlein, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Tagungsort: Reutlingen/Tübingen
Datum / Uhrzeit: 02.03.2012, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 325 € (225 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anwaltliche Strategien bei Kündigung und Räumung (172107)

Referent: Professor Dr. Peter Scholz, Rechtsanwalt und Notar, Fachanwalt für Steuerrecht, Fachanwalt für Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Wiesbaden

Tagungsort: Reutlingen/Tübingen
Datum / Uhrzeit: 29.06.2012, 14.00 - 19.30 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Strafrecht / Verkehrsrecht / Versicherungsrecht

7. Geislinger Praxistagung – Der Sachverständige in der Praxis (152063)

Referent: Dipl.-Ing. Professor Dr. Jochen Buck, Sachverständiger für Unfallanalytik und Biomechanik, Leiter des Instituts für forensisches Sachverständigenwesen an der Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen, München

Tagungsort: Geislingen, Hochschule für Wirtschaft und Umwelt Nürtingen-Geislingen
Datum / Uhrzeit: 12.05.2012, 9.45 - 22.00 Uhr (10 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 345 € (295 € für Anwälte unter 2 Jahren Zulassung und für Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Tübingen)

Strafrecht

11. Süddeutsche Aussprachetagung: Tatsacheninstanz und Revision (072087)

Referenten: Thilo Pfordte, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Strafrecht, München (Leitung); Dr. Wolfram Schädler, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Professor Dr. Hartmut Schneider, Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Leipzig; Professor Dr. Gunter Widmaier, Rechtsanwalt, Karlsruhe

Tagungsort: Ravensburg, Romantik Hotel Waldhorn
Datum / Uhrzeit: 26.10.2012, 14.00 - 19.30 Uhr, und 27.10.2012, 9.30 - 16.30 Uhr (10 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 475 € (375 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Die Veranstaltungen 2012 im Überblick (Änderungen vorbehalten):

Strafrecht / Transport- und Speditionsrecht / Verkehrsrecht

Effektive Verteidigung im Fuhrpark: Fahrer, Halter und Verkehrsleiter (152069)

Referent: Detlef Neufang, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht, Bonn

Tagungsort: Reutlingen/Tübingen
Datum / Uhrzeit: 01.12.2012, 9.00 - 15.00 Uhr (5 Zeitstunden)
Kostenbeitrag: 245 € (175 € für Mitglieder der RAK Tübingen)

Mitarbeiterjubiläen

Folgenden Personen – deren Namen wir hier mit ihrem Einverständnis abdrucken – wurde wegen langjähriger Betriebstreue eine Ehrenurkunde des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Tübingen überreicht:

10-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Cornelia Maier	Kanzlei Eichelbaum & Kollegen, Reutlingen
Frau Ilonka Petrat	Kanzlei Eichelbaum & Kollegen, Reutlingen

30-jährige Betriebszugehörigkeit:

Frau Angelika Müller	Kanzlei Dr. Schmehl & Kollegen, Tübingen

Vorstand und Geschäftsführung der RAK Tübingen gratulieren recht herzlich!

PERSONALIEN

Fachanwälte vom 01.09.2011 bis 15.11.2011

RAin Natalie Friedinger	FA f. Familienrecht	Marktstraße 18, 72202 Nagold	01.09.2011
RA Martina Maisch	FA f. Familienrecht	Doblerstraße 8, 72074 Tübingen	01.09.2011
RA Michael Hummel	FA f. Familienrecht	Ulmer-Tor-Straße 29, 88400 Biberach	01.09.2011
RA Rüdiger Kaulmann	FA f. Strafrecht	Neckarstraße 76, 72160 Horb	01.09.2011
RA Ulrich Sing	FA f. Strafrecht	Hauptstraße 120, 88074 Meckenbeuren	01.09.2011
RA Guido Bischoff	FA f. Erbrecht	Berner Feld 74, 78628 Rottweil	01.09.2011
RA Marco Schiedt	FA f. Sozialrecht	Mühlweg 6, 88630 Pfullendorf	01.09.2011
RA Maik Fodor	FA f. Sozialrecht	Ehlersstraße 11, 88046 Friedrichshafen	01.09.2011
RA Olaf Peisker	FA f. Bank- und KapitalmarktR	Wangener Str. 166, 88212 Ravensburg	19.10.2011
RA Dr. Jan-David Jansing	FA f. Bank- und KapitalmarktR	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	19.10.2011
RA Dr. Hans-Jörg Schwab	FA f. Bau- und ArchitektenR	Ebertstraße 27, 72336 Balingen	19.10.2011
RA Jens-Ole Meßow	FA f. Familienecht	Adolf-Kolping-Str. 28, 88630 Pfullendorf	19.10.2011
RA Steffen Kazmaier	FA f. Medizinrecht	Gartenstraße 43, 72764 Reutlingen	19.10.2011

Ausgeschiedene Rechtsanwälte vom 01.09.2011 bis 15.11.2011

Andreas Lischka	Ravensburg	27.09.2011
Heinz Benten	Loßburg	29.09.2011
Götz Herrmann	Reutlingen	30.09.2011
Nicolas Glinka	Neubulach	02.10.2011
Hamide Yüce	Hohenstein	08.10.2011
Stefan Talmon	Bad Wildbad	14.10.2011
Regina Kurreck	Bad Schussenried	05.11.2011

Neuzulassungen vom 01.09.2011 bis 15.11.2011

Isabelle Hägele-Rebmann	Am Echazufer 24, 72764 Reutlingen	30.08.2011
Wido Fischer	Stadtgrabenstraße 2, 78628 Rottweil	30.09.2011
Markus Bogenschütz	In der Ganswies 4, 72406 Bisingen	30.09.2011
Simon Egger	Wilhelmstraße 47, 72336 Balingen	04.11.2011
Ulrich Kleiner	Hochstraße 1, 88045 Friedrichshafen	04.11.2011
Alja Schmitz	Tübinger Straße 77, 72762 Reutlingen	04.11.2011
Patrick Schöllhorn	Werastraße 22, 88045 Friedrichshafen	04.11.2011
Marc Siebler	Kanzleistraße 8, 88316 Isny	04.11.2011
Alexander Spanier	Königstraße 4, 78532 Tuttlingen	04.11.2011
Catrin Wolf	Eninger Straße 16, 72555 Metzingen	04.11.2011
Christoph Koch	Avenue D'Auderghem 308, Brüssel	04.11.2011

Neuzulassung von Rechtsanwaltsgesellschaften vom 01.09.2011 bis 15.11.2011

TISAB Rechtsanwaltsgesellschaft mbH	Einhornstr. 21, 72138 Kirchentellinsfurt	24.10.2011

Wechsel in unseren Kammerbezirk vom 01.09.2011 bis 15.11.2011

Dr. Markus Franke	Orchideenweg 13, 72762 Reutlingen	02.09.2011
Karin Salzmann	Lohbauerstraße 59 , 88316 Isny	02.09.2011
Dr. Sebastian Braun-Lüdicke	Schwabstraße 9, 78532 Tuttlingen	03.09.2011
Dr. Theo Francois Rezbach	Gartenstraße 18, 88212 Ravensburg	20.10.2011
Katharina Günthner	Federburgstraße 70, 88214 Ravensburg	05.11.2011

Seit dem letzten KammerReport sind verstorben:

Stefan Ruß, Bad Urach	am 20.09.2011	40 Jahre alt
Herbert Speidel, Reutlingen	am 01.11.2011	55 Jahre alt
Haymo Bergmann, Reutlingen	am 12.11.2011	55 Jahre alt

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Aufruf zur Weihnachtsspende 2011 der Hülfskasse

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

auch in unserem Kollegenkreis gibt es immer wieder unverschuldete Notsituationen mit massiven finanziellen Schwierigkeiten, teils aus Alters-, teils aus Krankheitsgründen oder nach sonstigen Schicksalsschlägen. Diese Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und auch deren nächste Angehörige aus allen Rechtsanwaltskammerbezirken Deutschlands unterstützt die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte.

Für die eingegangenen Spenden im Jahr 2010 danke ich den Spendern im Namen aller sehr herzlich. Hierdurch wurde es möglich, dass die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte in 26 Kammerbezirken bundesweit 218 Unterstützten mit einem Betrag von jeweils € 650,00 das Weihnachtsfest verschönern konnte. Zusätzlich erhielten 64 Kinder Buchgutscheine im Wert von je € 20,00.

Auch wenn uns bewusst ist, dass Sie gerade in der Vorweihnachtszeit zahlreiche Spendenaufrufe erhalten, bitten wir Sie:

Helfen Sie auch in diesem Jahr mit Ihrer Spende!

Die Dankbarkeit der Weihnachtsspendenempfänger über die Zuwendung und die Solidarität innerhalb der Anwaltschaft ist in jedem Jahr sehr groß.
Zu Ihrer Information sei erwähnt, dass die Hülfskasse Deutscher Rechtsanwalt ein Zusammenschluss der Rechtsanwaltskammern beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg, Oldenburg und Schleswig-Holstein ist. Die Weihnachtsspendenaktion wird seit 1948 in ganz Deutschland erfolgreich durchgeführt.

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig. Für Spenden bis einschließlich € 200,00 reichen als Nachweis der Kontoauszug Ihres Kreditinstituts und die Angaben zu unserem Freistellungsbescheid*. Für Spenden über € 200,00 hinaus erhalten Sie unaufgefordert eine Zuwendungsbestätigung, auf Wunsch werden selbstverständlich auch für Beträge bis € 200,00 Zuwendungsbestätigungen ausgestellt.

Mit kollegialen Grüßen
Ihr

- Bernd-Ludwig Holle -
Hülfskasse Deutscher Rechtsanwälte
Vorstandsvorsitzender

P.S.: Sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt sein, benachrichtigen Sie uns bitte. Wir helfen gern!

* Der Verein ist wegen Förderung mildtätiger Zwecke nach dem Freistellungsbescheid vom 11. Juli 2011, Steuer-Nr. 17/432/06459, nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des KStG von der Körperschaftssteuer befreit.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.Huelfskasse.de

Konten: Deutsche Bank Hamburg, Konto 0309906 (BLZ 200 700 00)
Postbank Hamburg, Konto 474 03-203 (BLZ 200 100 20)

65 Jahre
Rechtsanwaltskammer Tübingen

11.12.1946
11.12.2011
11.12.1946
11.12.2011
11.12.1946
11.12.2011
11.12.1946
11.12.2011